

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11 München, den 29. Juni 2012

Datum	Inhalt	Seite
25.6.2012	Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) 230-1-W	254
25.6.2012	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland und anderer Rechtsvorschriften 2187-3-I, 2187-1-I, 7801-1-L	270
25.6.2012	Bekanntmachung des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) 2187-6-F	276
13.6.2012	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-S	282
6.6.2012	Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses 2013-1-2-F	283
6.6.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten und der Baukammernverfahrensverordnung 2132-1-23-I, 2133-1-1-I	293
6.6.2012	Verordnung zur Änderung der Schülerbeförderungsverordnung 2230-5-1-1-UK	294
11.6.2012	Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu) 300-3-1-J	295
11.6.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht 450-4-J	312
17.6.2012	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts 2032-2-81-A	313

230-1-W

Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)^{1) 2)}

Vom 25. Juni 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

- Art. 1 Aufgabe und Instrumente der Landesplanung
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung
- Art. 4 Zielabweichungsverfahren

Teil 2

Materielle Planungsvorgaben

- Art. 5 Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung
- Art. 6 Grundsätze der Raumordnung

Teil 3

Organisation der Landesplanung

- Art. 7 Landesplanungsbehörden
- Art. 8 Regionale Planungsverbände
- Art. 9 Verbandssatzung
- Art. 10 Organe der Regionalen Planungsverbände
- Art. 11 Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände
- Art. 12 Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände
- Art. 13 Landesplanungsbeirat

Teil 4

Raumordnungspläne

- Art. 14 Grundlagen
- Art. 15 Umweltbericht
- Art. 16 Anhörungsverfahren
- Art. 17 Abwägung
- Art. 18 Bekanntgabe
- Art. 19 Inhalt des Landesentwicklungsprogramms

- Art. 20 Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms
- Art. 21 Inhalt der Regionalpläne
- Art. 22 Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne
- Art. 23 Planerhaltung

Teil 5

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

- Art. 24 Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren
- Art. 25 Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren
- Art. 26 Vereinfachtes Raumordnungsverfahren
- Art. 27 Landesplanerische Stellungnahme
- Art. 28 Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen
- Art. 29 Raumordnerische Zusammenarbeit

Teil 6

Sonstige Vorschriften

- Art. 30 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- Art. 31 Raumb Beobachtung
- Art. 32 Unterrichtung des Landtags
- Art. 33 Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden
- Art. 34 Verwaltungskosten

Teil 7

Schlussbestimmungen

- Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen
- Anlage 1 (zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)
- Anlage 2 (zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)

Teil 1

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Aufgabe und Instrumente der Landesplanung

(1) ¹Aufgabe der Landesplanung ist es, den Gesamttraum des Freistaates Bayern und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. ²Dabei sind

¹⁾ Art. 15 bis 18 und Art. 31 dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl L 197 S. 30).

²⁾ Mit diesem Gesetz wird mit Ausnahme der § 4 Abs. 3 und § 5 sowie des Abschnitts 3 vom Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), abgewichen.

1. unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sowie

2. Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe

1. sind Raumordnungspläne aufzustellen und bei Bedarf fortzuschreiben,

2. sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen unter raumordnerischen Gesichtspunkten abzustimmen und

3. ist die raumordnerische Zusammenarbeit zu unterstützen.

(3) Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume ist in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einzufügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums hat die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume zu berücksichtigen.

(4) Landesplanung ist Aufgabe des Staates; Regionalplanung ist Teil der Landesplanung.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes sind

1. Erfordernisse der Raumordnung:

Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung;

2. Ziele der Raumordnung:

verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen (Art. 17 Satz 1 Halbsatz 2) textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums;

3. Grundsätze der Raumordnung:

Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen; Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden;

4. sonstige Erfordernisse der Raumordnung:

in Aufstellung befindliche Ziele der Raumord-

nung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen;

5. öffentliche Stellen:

Behörden des Bundes und des Freistaates Bayern, kommunale Gebietskörperschaften, bundesunmittelbare und die der Aufsicht eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

6. raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen:

Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel;

7. Raumordnungspläne:

zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Pläne gemäß Art. 19 und 21;

8. Festlegungen:

Ziele und Grundsätze der Raumordnung in Raumordnungsplänen.

Art. 3

Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung

(1) ¹Bei

1. raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen,

2. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen und

3. Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen,

sind Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. ²Satz 1 Nrn. 1 und 2 gelten entsprechend bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die Personen des Privatrechts in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durchführen, wenn öffentliche Stellen an den Personen mehrheitlich beteiligt sind oder die Planungen und Maßnahmen überwiegend mit öffentlichen Mitteln finanziert werden. ³Weitergehende Bindungswirkungen von Erfordernissen der Raumordnung nach Maßgabe der für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts sind die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

(3) § 5 des Raumordnungsgesetzes (ROG) bleibt unberührt.

Art. 4

Zielabweichungsverfahren

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einzelfall in einem besonderen Verfahren die Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Die Zulassung erfolgt im Einvernehmen mit den fachlich berührten Staatsministerien und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden, bei Abweichungen von einem Ziel in einem Regionalplan auch im Benehmen mit dem Regionalen Planungsverband. Die Zulassung der Abweichung ausschließlich von einem in einem Regionalplan festgelegten Ziel der Raumordnung obliegt der für die Verbindlicherklärung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 zuständigen höheren Landesplanungsbehörde im Einvernehmen mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden sind, der nächsthöheren Verwaltungsstufe sowie im Einvernehmen mit dem Regionalen Planungsverband und im Benehmen mit den betroffenen Gemeinden; Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Antragsbefugt sind öffentliche Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, die das Ziel der Raumordnung zu beachten haben.

Teil 2

Materielle Planungsvorgaben

Art. 5

Leitziel und Leitmaßstab der Landesplanung

(1) Leitziel der Landesplanung ist es, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen zu schaffen und zu erhalten.

(2) Leitmaßstab der Landesplanung ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Belange des Raums in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führt.

Art. 6

Grundsätze der Raumordnung

(1) Die Grundsätze der Raumordnung sind im

Sinn des Leitziels nach Art. 5 Abs. 1 und des Leitmaßstabs nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Grundsätze der Raumordnung sind:

1. Nachhaltige Raumentwicklung:

Im gesamten Staatsgebiet und in seinen Teilräumen sollen ausgeglichene infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Verhältnisse angestrebt werden. Dabei sollen in allen Teilräumen die nachhaltige Daseinsvorsorge gesichert, nachhaltiges Wirtschaftswachstum und Innovation unterstützt, Entwicklungspotenziale und eine raumtypische Biodiversität gesichert, Gestaltungsmöglichkeiten mittel- und langfristig offengehalten und Ressourcen geschützt werden. Demographischen, wirtschaftlichen, sozialen und anderen raumstrukturverändernden Herausforderungen soll Rechnung getragen werden. Auf einen Ausgleich raumstruktureller Ungleichgewichte zwischen den einzelnen Teilräumen soll hingewirkt werden.

2. Raumstruktur:

Die prägende Vielfalt des gesamten Landesgebiets und seiner Teilräume soll gesichert werden. Auf Kooperationen innerhalb von Teilräumen und von Teilräumen miteinander soll mit dem Ziel der Stärkung und Entwicklung des Gesamttraums und seiner Teilräume hingewirkt werden. Es soll dafür Sorge getragen werden, dass Verdichtungsräume und ländliche Räume auch künftig ihre vielfältigen Aufgaben für die Gesellschaft erfüllen können. Ländliche Teilräume sollen unter Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen wirtschaftlichen und naturspezifischen Entwicklungspotenziale als Lebens- und Wirtschaftsräume mit eigenständiger Bedeutung erhalten und entwickelt werden. Gebiete, zwischen denen intensive Lebens- und Wirtschaftsbeziehungen bestehen oder entwickelt werden sollen, sollen zu Regionen zusammengefasst werden. Gemeinden, die sich als Mittelpunkt der Daseinsvorsorge eines in der Regel überörtlichen Verflechtungsbereichs eignen, können in den Raumordnungsplänen als Zentrale Orte festgelegt werden. Die Zentralen Orte sollen so über das ganze Staatsgebiet verteilt werden, dass für alle Bürger die Versorgung mit Gütern, Dienstleistungen und Infrastruktureinrichtungen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit gesichert ist; dies gilt auch in dünn besiedelten Teilräumen. Die Siedlungstätigkeit soll räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte, ausgerichtet werden. Der Freiraum soll erhalten werden; es soll ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem geschaffen werden. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft

und von Waldflächen soll so weit wie möglich vermieden werden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum soll begrenzt werden. Der Umfang einer erstmaligen Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll vermindert werden, insbesondere durch die vorrangige Ausschöpfung der Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen.

3. Versorgungs- und Infrastrukturausstattung:

Der Erhalt und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind in allen Teilräumen von besonderer Bedeutung. Überörtliche Einrichtungen der kommunalen Vorsorge sowie der Bildung und Kultur, des Sozialwesens, der medizinischen Versorgung und des Sports, ferner der Verwaltung und der Rechtspflege sollen bevorzugt in den Zentralen Orten gebündelt werden. Geeignete räumliche Voraussetzungen für die Erhaltung der Innenstädte und örtlichen Zentren für die wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung sind von besonderer Bedeutung. Dem Schutz kritischer Infrastrukturen soll Rechnung getragen werden. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen für nachhaltige Mobilität einschließlich eines integrierten Verkehrssystems geschaffen werden. Die Anbindung an überregionale Verkehrswege und eine gute und verkehrssichere Erreichbarkeit der Teilräume untereinander durch schnellen und reibungslosen Personen- und Güterverkehr sind von besonderer Bedeutung. Die Voraussetzungen für die Verlagerung von Verkehr auf umweltverträglichere Verkehrsträger wie Schiene und Wasserstraße sollen verbessert werden. Raumstrukturen sollen so gestaltet werden, dass die Verkehrsbelastung verringert und zusätzlicher Verkehr vermieden wird. Eine gute Erreichbarkeit der Zentralen Orte, insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln, soll gewährleistet werden. Ein barrierefreier Zugang, insbesondere zu Infrastruktureinrichtungen, soll ermöglicht werden.

4. Energieversorgung:

Den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen soll Rechnung getragen werden. Dabei sollen die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien, für eine Steigerung der Energieeffizienz und für eine sparsame Energienutzung geschaffen werden.

5. Wettbewerbsfähige Wirtschaftsstrukturen:

Die räumlichen Voraussetzungen für eine langfristig wettbewerbsfähige und räumlich ausgewogene Wirtschaftsstruktur und wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie für ein ausreichendes und vielfältiges Angebot an Arbeits- und Ausbildungs-

plätzen sollen erhalten und entwickelt werden. Geeignete räumliche Rahmenbedingungen für eine möglichst ausgewogene Branchenstruktur der gewerblichen Wirtschaft, für eine ausgewogene Versorgung mit Handwerks- und sonstigen Dienstleistungsbetrieben sowie für die Sicherung des Bestands und der Weiterentwicklung und die Neuansiedlung von leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie der Freien Berufe sollen gewährleistet werden. Insbesondere in Räumen, in denen die Lebensverhältnisse in ihrer Gesamtheit im Verhältnis zum Landesdurchschnitt wesentlich zurückgeblieben sind oder ein solches Zurückbleiben zu befürchten ist, sollen die Entwicklungsvoraussetzungen gestärkt werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Wasserwirtschaft und die vorsorgende Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser in ausreichender Menge und Güte sollen geschaffen werden. Die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion sollen erhalten und entwickelt werden. Die Wettbewerbsfähigkeit der Tourismuswirtschaft soll gestärkt werden.

6. Landschaftsbild:

Das Landschaftsbild Bayerns soll in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewahrt werden. Kultur- und Naturlandschaften sollen erhalten und entwickelt werden. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden kulturellen und ökologischen Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Es sollen die räumlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die Land- und Forstwirtschaft und der Naturschutz ihren Beitrag dazu leisten können, das Landschaftsbild und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen.

7. Ökologische Funktionen des Raums:

Der Raum soll in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, des Klimas, der Erholung sowie als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen entwickelt, gesichert oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wiederhergestellt werden. Wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raums sollen unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen gestaltet werden. Naturgüter sollen sparsam und schonend in Anspruch genommen werden. Das Gleichgewicht des Naturhaushalts soll nicht nachteilig verändert werden. Grundwasservorkommen sollen geschützt, die Reinhaltung der Gewässer soll sichergestellt werden. Wälder sollen in ihrer Funktion für Klima, Natur- und Wasserhaushalt sowie für die Erholung erhalten und soweit erforderlich verbessert werden. Den Er-

fordernissen des Biotopverbunds soll Rechnung getragen werden. Für den vorbeugenden Hochwasserschutz soll vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen Sorge getragen werden. Der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft soll sichergestellt werden. Den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Insbesondere in den Berggebieten soll dem Schutz vor Naturgefahren besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Funktionsfähigkeit der Schutzwälder im Alpenraum soll erhalten und soweit erforderlich verbessert werden.

8. Verteidigung und Zivilschutz:

Den räumlichen Erfordernissen der Verteidigung und des Zivilschutzes soll Rechnung getragen werden.

9. Integration im Bundesgebiet und im europäischen Raum:

Die räumlichen Voraussetzungen für den Zusammenhalt im Bundesgebiet und im europäischen Raum sollen gewährleistet werden. Die Zusammenarbeit im europäischen Raum, mit dem Bund und den Ländern sowie die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Teilräume und Regionen sollen unterstützt werden.

Teil 3

Organisation der Landesplanung

Art. 7

Landesplanungsbehörden

Landesplanungsbehörden sind das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie als oberste Landesplanungsbehörde und die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden.

Art. 8

Regionale Planungsverbände

(1) ¹Träger der Regionalplanung sind die Regionalen Planungsverbände. ²Sie erfüllen diese Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. ³Darüber hinaus können sie Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen.

(2) Die Regionalen Planungsverbände können keine regionalen Flächennutzungspläne im Sinn des § 8 Abs. 4 ROG aufstellen.

(3) ¹Die Regionalen Planungsverbände sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. ²Sie entstehen in allen Regionen mit dem Inkrafttreten der Einteilung des Staatsgebiets in Regionen gemäß Art. 19 Abs. 2 Nr. 1. ³Mitglieder eines Regionalen Planungsverbands sind ausschließlich die Gemeinden, deren Gebiet in der Region liegt, und die Landkreise, deren Gebiet ganz oder teilweise zur Region gehört.

(4) Die Regionalen Planungsverbände bedienen sich zur Ausarbeitung des Regionalplans und zur Erstellung der regionalplanerischen Arbeitsunterlagen für die Verbandsorgane der jeweils für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, die hierfür die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellt.

(5) ¹Unbeschadet der besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes sind auf die Regionalen Planungsverbände die für Zweckverbände geltenden Vorschriften anzuwenden. ²Soweit darin auf die für Gemeinden, Landkreise oder Bezirke geltenden Regelungen verwiesen wird, sind die für Landkreise vorgesehenen Bestimmungen anzuwenden. ³Die in den anzuwendenden Vorschriften begründeten Zuständigkeiten staatlicher Behörden werden durch die Landesplanungsbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe wahrgenommen.

Art. 9

Verbandssatzung

(1) ¹Die Verbandssatzung muss die angemessene Vertretung unterschiedlicher Interessen der Verbandsmitglieder sicherstellen. ²Eine Regelung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung, wenn die Aufgabenwahrnehmung umlagenrelevant ist.

(2) ¹Der Erlass der Verbandssatzung und deren Änderungen sind der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde anzuzeigen. ²Sie dürfen nur in Kraft gesetzt werden, wenn die zuständige höhere Landesplanungsbehörde nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht oder erklärt, dass keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

(3) ¹Die Verbandssatzung wird von der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde erlassen, wenn aus rechtlichen Gründen von der höheren Landesplanungsbehörde geforderte Satzungsänderungen innerhalb einer angemessenen Frist nicht beschlossen werden. ²Den Verbandsmitgliedern ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 10

Organe der Regionalen Planungsverbände

(1) ¹Organe der Regionalen Planungsverbände

sind die Verbandsversammlung, der Planungsausschuss und der Verbandsvorsitzende. ²Die Verbandsatzung kann außerdem einen Regionalen Planungsbeirat vorsehen.

(2) ¹In der Verbandsversammlung sind nur die von den Verbandsmitgliedern entsandten Verbandsräte oder deren Stellvertreter stimmberechtigt. ²Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. ³Abstimmungen erfolgen nach der Einwohnerzahl der zur Region gehörenden Gebiete der Verbandsmitglieder mit der Maßgabe, dass jeder Verbandsrat für je angefangene 1 000 Einwohner eine Stimme erhält. ⁴Dabei ist der zum Jahresschluss fortgeschriebene Bevölkerungsstand mit Wirkung zum 1. Juli des folgenden Jahres für die Dauer von zwei Jahren zugrunde zu legen. ⁵Die Einwohner kreisangehöriger Gemeinden werden der Gemeinde und dem Landkreis jeweils einmal zugerechnet. ⁶Die Einwohner kreisfreier Gemeinden und gemeindefreier Gebiete zählen doppelt. ⁷Kein Verbandsmitglied erhält mehr als 40 v.H. der Stimmen. ⁸Die Verbandsatzung kann vorsehen, dass kein Verbandsmitglied mehr als 40 v.H. der anwesenden Stimmen geltend machen kann; eine entsprechende Regelung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Stimmzahl. ⁹In der Verbandsversammlung ist für Beschlüsse und bei Wahlen neben der jeweils notwendigen Stimmenmehrheit die Zustimmung von mindestens einem Viertel der anwesenden Verbandsräte erforderlich. ¹⁰Für die Fälle einer umlagenrelevanten Aufgabenwahrnehmung gemäß Art. 8 Abs. 1 Satz 3 kann die Verbandsatzung besondere Regelungen des Stimmrechts treffen. ¹¹Art. 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) ist nicht anzuwenden.

(3) ¹Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter,
2. die Verbandsatzung,
3. Gesamtfortschreibungen des Regionalplans und
4. die Angelegenheiten nach Art. 34 Abs. 2 Nrn. 3 bis 5 KommZG, sofern die Verbandsatzung nicht die Zuständigkeit des Planungsausschusses bestimmt.

²Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung über Teilfortschreibungen des Regionalplans bis zur abschließenden Beschlussfassung des Planungsausschusses (Abs. 5 Nr. 2) an sich ziehen.

(4) ¹Dem Planungsausschuss gehören außer dem Verbandsvorsitzenden mindestens zehn, höchstens 30 Vertreter der Verbandsmitglieder an. ²Der Planungsausschuss setzt sich aus Vertretern der kreisangehörigen Gemeinden, der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise entsprechend den Stimmanteilen dieser Gruppen in der Verbandsversammlung zusammen. ³Die Vertreter der jeweiligen Gruppen werden durch die von diesen Gruppen entsandten Verbandsräte bestellt.

(5) Der Planungsausschuss ist zuständig für

1. die Verfahrensschritte zur Ausarbeitung des Regionalplans,
2. Teilfortschreibungen des Regionalplans; Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt und
3. Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren, an denen der Regionale Planungsverband beteiligt wird.

Art. 11

Aufsicht über die Regionalen Planungsverbände

(1) Die Regionalen Planungsverbände unterliegen der Aufsicht der für ihren Sitz zuständigen höheren Landesplanungsbehörde.

(2) Die oberste und höhere Landesplanungsbehörde können unbeschadet weitergehender Befugnisse die Einladung zu Sitzungen der Organe der Regionalen Planungsverbände verlangen; ihre Vertreter können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Art. 12

Kostenerstattung an die Regionalen Planungsverbände

¹Der Freistaat Bayern ersetzt den Regionalen Planungsverbänden den notwendigen Aufwand für die Aufgaben nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung der Staatsregierung bestimmt.

Art. 13

Landesplanungsbeirat

(1) ¹Bei der obersten Landesplanungsbehörde besteht ein Landesplanungsbeirat; den Vorsitz führt die oberste Landesplanungsbehörde. ²Die oberste Landesplanungsbehörde beruft die Mitglieder auf Vorschlag von Organisationen des gesellschaftlichen Lebens, insbesondere aus den Bereichen der Ökologie, der Ökonomie, des Sozialwesens, der Kultur und der Kirchen, deren Aufgaben durch raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen berührt werden, sowie auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände Bayerns. ³Sie kann Sachverständige als weitere Mitglieder in den Landesplanungsbeirat berufen.

(2) ¹Der Landesplanungsbeirat soll die oberste Landesplanungsbehörde durch Gutachten, Anregungen und Empfehlungen unterstützen. ²Er ist von der obersten Landesplanungsbehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms zu beteiligen und zu grundlegenden Fragen der Raumordnung und Landesplanung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Bestimmung der vorschlagsberechtigten Organisationen nach Abs. 1 Satz 2, die Rechtsstellung der Mitglieder und die Entschädigung der Sachverständigen, regelt das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung.

Teil 4

Raumordnungspläne

Art. 14

Grundlagen

(1) ¹Raumordnungspläne sind für einen regelmäßigen mittelfristigen Zeitraum aufzustellen. ²Sie enthalten Festlegungen.

(2) ¹Festlegungen in Raumordnungsplänen können auch Gebiete bezeichnen,

1. die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete),
2. in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete) oder
3. in denen bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen sind (Ausschlussgebiete).

²Eignungsgebiete (§ 8 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 ROG) und Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (§ 8 Abs. 7 Satz 2 ROG) können nicht festgelegt werden. ³Die Belange, für die in Regionalplänen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete festgelegt werden können, werden im Landesentwicklungsprogramm bestimmt.

(3) In den Raumordnungsplänen sind Ziele und Grundsätze der Raumordnung als solche zu kennzeichnen.

(4) Die Festlegungen in den Raumordnungsplänen sind zu begründen.

(5) Raumordnungspläne können in räumlichen und sachlichen Teilabschnitten ausgearbeitet und aufgestellt werden.

(6) ¹Raumordnungspläne sind bei Bedarf fortzuschreiben. ²Für Fortschreibungen gelten die Vorschriften für Raumordnungspläne entsprechend.

Art. 15

Umweltbericht

(1) Als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfs ist frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen.

(2) ¹Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, die die Verwirklichung des Raumordnungsplans auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

hat, entsprechend dem Planungsstand ermittelt, beschrieben und bewertet. ²Im Einzelnen umfasst der Umweltbericht die in der **Anlage 1** genannten Angaben, soweit sie angemessenerweise gefordert werden können und unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Wissensstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

(3) ¹Die für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständige Stelle

1. legt unter Beteiligung der Behörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabebereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden kann, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads des Umweltberichts fest und
2. erstellt den Umweltbericht auf der Grundlage der Stellungnahmen der in Nr. 1 genannten Behörden.

²Behörden nach Satz 1 sind beim Landesentwicklungsprogramm die jeweiligen obersten Landesbehörden, bei den Regionalplänen die jeweiligen höheren oder, sofern diese nicht vorhanden sind, obersten Landesbehörden.

(4) ¹Von der Erstellung des Umweltberichts kann bei geringfügigen Änderungen von Raumordnungsplänen abgesehen werden, wenn durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in **Anlage 2** genannten Kriterien festgestellt worden ist, dass die Änderungen voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen haben werden. ²Diese Feststellung ist unter Beteiligung der in Abs. 3 genannten Behörden zu treffen. ³Die zu dieser Feststellung führenden Erwägungen sind in den Begründungsentwurf aufzunehmen.

(5) Der Umweltbericht kann bei Regionalplänen

auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn für das Landesentwicklungsprogramm, aus dem der Regionalplan entwickelt ist, bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden ist.

Art. 16

Anhörungsverfahren

(1) Der Entwurf des Raumordnungsplans ist mit einer angemessenen Frist zur Stellungnahme bekannt zu geben

1. den öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2, für die eine Beachtungspflicht begründet werden soll,
2. den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden,
3. den nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereinen, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
4. den betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbänden und
5. beim Landesentwicklungsprogramm auch den kommunalen Spitzenverbänden im Freistaat Bayern.

(2) ¹Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen. ²Hierzu ist der Entwurf des Landesentwicklungsprogramms bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Entwurf des Regionalplans bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde sowie bei den kreisfreien Gemeinden in der Region und bei den Landratsämtern, in deren örtlichen Zuständigkeitsbereichen die Region liegt, für einen angemessenen Zeitraum von mindestens einem Monat auszulegen; erstreckt sich eine Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgt die Auslegung auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden. ³Gleichzeitig ist der Entwurf in das Internet einzustellen. ⁴Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse sind vorher in den jeweiligen Amtsblättern bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass bis zum Ablauf der Auslegungsfrist Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber der für die Ausarbeitung des Raumordnungsplans zuständigen Stelle gegeben wird. ⁵Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet.

(3) ¹Raumordnungspläne benachbarter Planungsräume innerhalb des Bundesgebiets sind aufeinander abzustimmen. ²Wird ein Raumordnungsplan außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes mit der obersten Landesplanungsbehörde oder einem Regionalen Planungsverband (beteiligte Stellen) abgestimmt, ist zur Beteiligung der Öffentlichkeit der Entwurf des Raumordnungsplans mit der Begründung sowie den übermittelten, im Rahmen der Umweltprüfung erstellten Unterlagen unverzüglich bei den hö-

heren Landesplanungsbehörden, in deren Zuständigkeitsbereich Auswirkungen des Raumordnungsplans zu erwarten sind, auszulegen und von der beteiligten Stelle in das Internet einzustellen. ³Für die Dauer der Auslegung gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend, soweit Vorgaben der beteiligten Stelle nicht entgegenstehen; Abs. 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die vorgebrachten Äußerungen der beteiligten Stelle zuzuleiten sind. ⁴Sofern im Rahmen der Umweltprüfung erstellte Unterlagen übermittelt worden sind, ist den in Art. 15 Abs. 3 genannten Behörden innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Soweit die Durchführung eines Raumordnungsplans erhebliche Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann, ist dieser nach § 14j des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu beteiligen. ²Wird die Durchführung eines Raumordnungsplans voraussichtlich erhebliche sonstige Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates haben, ist dieser nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit zu beteiligen.

(5) ¹Wird der Entwurf des Raumordnungsplans nach Durchführung der Verfahren nach Abs. 1 bis 4 geändert, sind diese Verfahren erneut durchzuführen. ²Werden durch die Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann

1. die Einholung der Stellungnahmen nach Abs. 1 auf die von der Änderung Betroffenen beschränkt werden,
2. die Abstimmung nach Abs. 3 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten Planungsräume hat und
3. die Beteiligung nach Abs. 4 entfallen, wenn die Änderung keine erheblichen Umweltauswirkungen auf einen anderen Staat haben kann oder voraussichtlich keine erheblichen sonstigen Auswirkungen auf das Gebiet eines anderen Staates hat.

³Stellungnahmen können nur zu den Änderungen abgegeben werden. ⁴Die Frist nach Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 kann angemessen verkürzt werden.

Art. 17

Abwägung

¹Bei der Aufstellung der Festlegungen in Raumordnungsplänen sind die öffentlichen und privaten Belange, soweit die Belange auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, abzuwägen; bei der Festlegung von Zielen der Raumordnung sind die Belange abschließend abzuwägen. ²In der Abwägung sind auch

1. die im Rahmen des Art. 20 Abs. 1 oder Art. 22 Abs. 1 Satz 1 eingeholten Beiträge,
2. der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht,

3. die Ergebnisse der nach Art. 16 durchgeführten Anhörungsverfahren und
4. bei Regionalplänen sowie bei flächenhaften Festlegungen im Landesentwicklungsprogramm die Flächennutzungspläne und die Ergebnisse der von Gemeinden beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen

zu berücksichtigen.

Art. 18

Bekanntgabe

¹Ab dem Tag des Inkrafttretens ist das Landesentwicklungsprogramm bei der obersten Landesplanungsbehörde, der Regionalplan bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde auszulegen und in das Internet einzustellen; hierauf ist im jeweiligen Veröffentlichungsblatt hinzuweisen. ²Art. 16 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend. ³Die Begründung des Raumordnungsplans enthält auch

1. eine zusammenfassende Erklärung,
 - a) wie Umwelterwägungen in den Raumordnungsplan einbezogen wurden,
 - b) wie der nach Art. 15 erstellte Umweltbericht, die Ergebnisse der Anhörungsverfahren nach Art. 16, beim Landesentwicklungsprogramm auch des Verfahrensschritts nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2, sowie die geprüften Alternativen in der Abwägung berücksichtigt wurden,
2. eine Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Raumordnungsplans gemäß Art. 31 durchgeführt werden sollen.

Art. 19

Inhalt des Landesentwicklungsprogramms

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm legt die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Ordnung und Entwicklung des Staatsgebiets fest. ²Insoweit können auch für überregionale Teilräume besondere Festlegungen getroffen werden. ³Festlegungen zu einzelnen Planungen und Maßnahmen können in das Landesentwicklungsprogramm aufgenommen werden, wenn die Planungen und Maßnahmen für das ganze Staatsgebiet oder größere Teile desselben raumbedeutsam sind.

(2) Das Landesentwicklungsprogramm enthält

1. die Einteilung des Staatsgebiets in Regionen; eine Region soll sich regelmäßig auf das zusammenhängende Gebiet mehrerer Landkreise unter Einbeziehung kreisfreier Gemeinden erstrecken, wo-

bei das Gebiet einzelner Gemeinden nicht geteilt werden darf,

2. die Festlegung der Zentralen Orte, Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben sowie Vorgaben für die Bestimmung der Zentralen Orte der Grundversorgung; Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 bleibt unberührt,
3. die Gebiete, die hinsichtlich ihrer Problemlage, ihres Ordnungsbedarfs und ihrer angestrebten Entwicklung einheitlich zu behandeln sind (Gebietskategorien), sowie die entsprechend ihrer jeweiligen Eigenart erforderlichen übergeordneten Festlegungen und
4. landesweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft), zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 20

Ausarbeitung und Aufstellung des Landesentwicklungsprogramms

(1) ¹Das Landesentwicklungsprogramm wird von der obersten Landesplanungsbehörde im Benehmen mit den übrigen Staatsministerien ausgearbeitet. ²Der Landesplanungsbeirat ist anzuhören.

(2) Die im Landesentwicklungsprogramm enthaltenen Festlegungen werden von der Staatsregierung mit Zustimmung des Landtags als Rechtsverordnung beschlossen.

Art. 21

Inhalt der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne sind aus dem Landesentwicklungsprogramm zu entwickeln. ²Sie legen unter Beachtung der im Landesentwicklungsprogramm festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest.

(2) Regionalpläne enthalten

1. die Festlegung der Zentralen Orte der Grundversorgung sowie Vorgaben für deren Sicherung und, soweit erforderlich, deren weiterer Entwicklung hinsichtlich ihrer zentralörtlichen Aufgaben,
2. Festlegungen zu den Gebietskategorien und
3. regionsweit raumbedeutsame Festlegungen, insbesondere zur Siedlungsstruktur, zum Verkehr, zur Wirtschaft (mit Land- und Forstwirtschaft),

zur Energieversorgung, zum Sozialwesen, zur Gesundheit, Bildung, Kultur sowie zur Freiraumsicherung, sofern nicht die jeweiligen Belange fachrechtlich hinreichend gesichert sind.

Art. 22

Ausarbeitung und Aufstellung der Regionalpläne

(1) ¹Regionalpläne werden von den zuständigen Regionalen Planungsverbänden im Benehmen mit den öffentlichen Stellen, deren Aufgaben berührt werden, ausgearbeitet und von den Regionalen Planungsverbänden beschlossen. ²Die in den Regionalplänen enthaltenen Festlegungen werden als Rechtsverordnung beschlossen und auf Antrag des Regionalen Planungsverbands durch die zuständige höhere Landesplanungsbehörde für verbindlich erklärt. ³Die Veröffentlichung der Rechtsverordnung erfolgt durch Auslegung bei der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde; hierauf ist in deren Amtsblatt hinzuweisen. ⁴Erstreckt sich die Region auch auf andere Regierungsbezirke, erfolgen die Auslegung und der Hinweis im Amtsblatt auch bei den dortigen höheren Landesplanungsbehörden.

(2) ¹Bei der Verbindlicherklärung stimmt sich die höhere Landesplanungsbehörde mit den berührten Fachbehörden der entsprechenden Verwaltungsstufe oder, sofern diese nicht vorhanden ist, der nächsthöheren Verwaltungsstufe ab. ²Art. 95 Abs. 2 der Landkreisordnung gilt entsprechend. ³Von der Verbindlicherklärung können einzelne in einem beschlossenen Regionalplan enthaltene Festlegungen ausgenommen werden, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen und die ausgenommenen Festlegungen die angestrebte räumliche Ordnung und Entwicklung der Region im Übrigen nicht oder nur unwesentlich berühren. ⁴Die höhere Landesplanungsbehörde kann geringfügige oder dringende Änderungen der Festlegungen selbst vornehmen, soweit die Voraussetzungen für die Ablehnung eines nach Abs. 1 Satz 2 gestellten Antrags vorliegen; Art. 14 bis 18 gelten entsprechend.

(3) ¹Über den Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten, bei umfangreichen Fortschreibungen innerhalb von sechs Monaten zu entscheiden. ²Die Frist beginnt mit der Einreichung der erforderlichen Unterlagen.

Art. 23

Planerhaltung

(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes ist für die Rechtswirksamkeit eines Raumordnungsplans nur beachtlich, wenn

1. die Vorschriften des Art. 16 über die Anhörung

verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Personen oder öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind oder eine grenzüberschreitende Beteiligung fehlerhaft erfolgt ist, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind;

2. die Vorschriften des Art. 14 Abs. 4 über die Begründung des Raumordnungsplans sowie seiner Entwürfe verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung unvollständig ist; oder
3. der mit der Bekanntgabe (Art. 18) verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht wurde.

(2) Für die Rechtswirksamkeit der Regionalpläne ist unbeachtlich, wenn Art. 21 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Regionalplans aus dem Landesentwicklungsprogramm verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Landesentwicklungsprogramm ergebende geordnete räumliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

(3) ¹Für die Abwägung nach Art. 17 ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend. ²Mängel im Abwägungsvorgang sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich gewesen sind und das Ergebnis der Abwägung beeinflusst haben.

(4) Bei Anwendung des Art. 15 gilt ergänzend zu Abs. 1 bis 3:

1. Ein für die Rechtmäßigkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel des Umweltberichts (Art. 15) besteht, wenn der Umweltbericht in wesentlichen Punkten unvollständig ist und diese Punkte nicht Bestandteil der zusammenfassenden Erklärung nach Art. 18 Satz 3 Nr. 1 sind.
2. Unterbleibt nach Art. 15 Abs. 4 die Erstellung des Umweltberichts, gilt die Vorprüfung des Einzelfalls als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des Art. 15 Abs. 4 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist. Dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne öffentliche Stellen nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Raumordnungsplans beachtlicher Mangel.

(5) ¹Wenn folgende Mängel nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Raumordnungsplans unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind, werden sie unbeachtlich:

1. eine nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung von Abs. 2 beachtliche Verletzung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1,

3. nach Abs. 3 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs oder
4. eine nach Abs. 4 beachtliche Verletzung der Vorschriften über die Umweltprüfung.

²Die Mängel sind beim Landesentwicklungsprogramm gegenüber der obersten Landesplanungsbehörde, bei Regionalplänen gegenüber dem Regionalen Planungsverband geltend zu machen. ³In der Bekanntmachung des Raumordnungsplans ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(6) Der Raumordnungsplan kann durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

(7) Die Verpflichtung der zuständigen höheren Landesplanungsbehörde, im Rahmen der Verbindlicherklärung gemäß Art. 22 Abs. 1 Satz 2 die Einhaltung auch der Vorschriften, deren Verletzung sich nach Abs. 1 bis 6 nicht auswirkt, zu überprüfen, sowie Art. 11 Abs. 1 bleiben unberührt.

Teil 5

Sicherungsinstrumente der Landesplanung

Art. 24

Gegenstand, Zweck und Erforderlichkeit von Raumordnungsverfahren

(1) Gegenstand von Raumordnungsverfahren sind Vorhaben von erheblicher überörtlicher Raumbedeutung.

(2) ¹Vorhaben nach Abs. 1 sind vor der Entscheidung über die Zulässigkeit in einem Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit zu überprüfen. ²Hierbei sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter überörtlichen Gesichtspunkten, einschließlich der überörtlich raumbedeutsamen Belange des Umweltschutzes, zu prüfen; insbesondere werden die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen geprüft. ³§ 16 Abs. 1 UVPG findet keine Anwendung. ⁴Gegenstand der Prüfung nach Satz 2 sind auch die vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen. ⁵Die nach Art. 25 Abs. 1 Sätze 1 und 2 zuständige Landesplanungsbehörde kann beim Träger des Vorhabens darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. ⁶Raumordnungsverfahren werden ausschließlich im öffentlichen Interesse durchgeführt.

(3) Von einem Raumordnungsverfahren kann abgesehen werden, wenn das Vorhaben

1. Zielen der Raumordnung offensichtlich entspricht oder widerspricht oder
2. den Festsetzungen eines den Zielen der Raumordnung angepassten Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder § 12 des Baugesetzbuchs (BauGB) entspricht oder widerspricht und sich die Zulässigkeit des Vorhabens nicht nach einem Planfeststellungsverfahren oder einem sonstigen Verfahren mit den Rechtswirkungen der Planfeststellung bestimmt.

Art. 25

Einleitung, Durchführung und Abschluss von Raumordnungsverfahren

(1) ¹Für die Entscheidung über die Einleitung sowie für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens sind die höheren Landesplanungsbehörden zuständig. ²Die oberste Landesplanungsbehörde kann bei Vorhaben, von denen mehrere höhere Landesplanungsbehörden betroffen werden, eine von ihnen für zuständig erklären; diese entscheidet im Benehmen mit den übrigen betroffenen höheren Landesplanungsbehörden. ³Bei Vorhaben von öffentlichen Stellen des Bundes, von anderen öffentlichen Stellen, die im Auftrag des Bundes tätig sind, sowie von Personen des Privatrechts nach § 5 Abs. 1 ROG entscheidet die höhere Landesplanungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Stelle oder Person über die Einleitung des Raumordnungsverfahrens.

(2) Über die Notwendigkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, ist innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Einreichung der hierfür erforderlichen Unterlagen zu entscheiden.

(3) ¹Die Verfahrensunterlagen haben sich auf die Angaben zu beschränken, die notwendig sind, um die Bewertung der unter überörtlichen Gesichtspunkten raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens zu ermöglichen. ²Notwendig sind in der Regel folgende Angaben:

1. die Beschreibung des Vorhabens nach Art und Umfang, Bedarf an Grund und Boden sowie vorgesehenen Folgefunktionen, einschließlich der vom Träger des Vorhabens eingeführten Alternativen unter Angabe der wesentlichen Auswahlgründe, und
2. die Beschreibung der entsprechend dem Planungsstand zu erwartenden erheblichen Auswirkungen des Vorhabens, insbesondere auf die Wirtschafts-, Siedlungs- und Infrastruktur sowie auf die Umwelt, und der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich erheblicher Umweltbeeinträchtigungen sowie der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren Eingriffen in Natur und Landschaft.

³Bei Vorhaben der Verteidigung entscheidet das hierfür zuständige Bundesministerium oder die von ihm

bestimmte Stelle, bei Vorhaben des Zivilschutzes die zuständige Stelle über Art und Umfang der Angaben für das Vorhaben.

(4) Im Raumordnungsverfahren sind zu beteiligen:

1. die öffentlichen Stellen und sonstigen Planungsträger, die von dem Vorhaben berührt sind,
2. die nach Naturschutzrecht im Freistaat Bayern anerkannten Vereine, soweit sie in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt sind,
3. die betroffenen Wirtschafts- (mit Land- und Forstwirtschafts-) und Sozialverbände,
4. die benachbarten Länder, soweit sich das Vorhaben im dortigen Gebiet auswirken kann, und
5. die Nachbarstaaten nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit und Gleichwertigkeit, sofern das Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf sie haben kann.

(5) ¹Die Öffentlichkeit ist zu beteiligen; bei Vorhaben nach Abs. 3 Satz 3 entscheiden die dort genannten Stellen, ob und in welchem Umfang die Öffentlichkeit beteiligt wird. ²Zur Beteiligung der Öffentlichkeit sind die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen auf Veranlassung der höheren Landesplanungsbehörde von den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, spätestens zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen während eines angemessenen Zeitraums von höchstens einem Monat zur Einsicht auszulegen; gleichzeitig sind die Unterlagen von der höheren Landesplanungsbehörde in das Internet einzustellen. ³Ort und Zeit der Auslegung sowie die Internetadresse haben die Gemeinden vorher ortsüblich bekannt zu machen; in der Bekanntmachung und im Internet ist darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer von der höheren Landesplanungsbehörde bestimmten Frist Gelegenheit zur schriftlichen oder elektronischen Äußerung gegeben wird. ⁴Die Gemeinden leiten die vorgebrachten Äußerungen nach Ablauf der Äußerungsfrist unverzüglich der höheren Landesplanungsbehörde zu; sie können dazu eine eigene Stellungnahme abgeben. ⁵Rechtsansprüche werden durch die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht begründet; die Verfolgung von Rechten im nachfolgenden Zulassungsverfahren bleibt unberührt.

(6) ¹Das Raumordnungsverfahren ist nach Vorliegen der vollständigen Verfahrensunterlagen innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten mit einer landesplanerischen Beurteilung abzuschließen. ²Die Öffentlichkeit ist von der landesplanerischen Beurteilung durch ortsübliche Bekanntmachung und durch Einstellung in das Internet zu unterrichten.

Art. 26

Vereinfachtes Raumordnungsverfahren

¹Vorhaben nach Art. 24 Abs. 1 können in einem

vereinfachten Raumordnungsverfahren auf ihre Raumverträglichkeit überprüft werden, wenn bereits ein Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet ist. ²Die Beteiligung nach Art. 25 Abs. 4 und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 25 Abs. 5 erfolgen, indem die für das Raumordnungsverfahren erheblichen Stellungnahmen sowie Äußerungen der Öffentlichkeit, die in dem Bauleitplan- oder Zulassungsverfahren abgegeben werden, herangezogen werden.

Art. 27

Landesplanerische Stellungnahme

Wird kein Raumordnungsverfahren durchgeführt, werden in Bauleitplan- und Zulassungsverfahren landesplanerische Stellungnahmen von der höheren Landesplanungsbehörde abgegeben.

Art. 28

Untersagung raumordnungswidriger Planungen und Maßnahmen

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen unbefristet untersagen, wenn Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

(2) Die oberste Landesplanungsbehörde kann raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Zulässigkeit gegenüber den in Art. 3 genannten öffentlichen Stellen befristet untersagen, wenn sich ein oder mehrere Ziele der Raumordnung in Aufstellung befinden und wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

(3) ¹Die Untersagung erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien. ²Äußert sich ein beteiligtes Staatsministerium nicht innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheidentwurfs, gilt das Einvernehmen als erteilt.

(4) Die Untersagung erfolgt von Amts wegen oder auf Antrag eines Planungsträgers, dessen Aufgaben durch die zu untersagende Planung oder Maßnahme berührt werden.

(5) Der Träger der zu untersagenden Planung oder Maßnahme ist zu hören.

(6) ¹Die Dauer der Untersagung nach Abs. 2 beträgt bis zu zwei Jahre. ²Die Untersagung kann um ein weiteres Jahr verlängert werden.

(7) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen

eine Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung.

(8) ¹Muss der Träger der untersagten Planung oder Maßnahme auf Grund der Untersagung einen Dritten entschädigen, so ersetzt ihm der Freistaat Bayern die hierdurch entstehenden notwendigen Aufwendungen. ²Die Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Untersagung von dem Planungsträger verschuldet ist oder aus Anlass der Untersagung aus anderen Rechtsgründen Entschädigungsansprüche bestehen.

Art. 29

Raumordnerische Zusammenarbeit

¹Zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums sollen die Träger der Landes- und Regionalplanung mit den maßgeblichen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zusammenarbeiten oder auf die Zusammenarbeit dieser Stellen und Personen hinwirken. ²Die Zusammenarbeit nach Satz 1 kann innerhalb eines Teilraums, zwischen Teilräumen sowie grenzüberschreitend erfolgen. ³Formen der Zusammenarbeit können insbesondere sein:

1. Vertragliche Vereinbarungen und
2. Maßnahmen zur eigenständigen Entwicklung von Teilräumen wie regionale Entwicklungskonzepte sowie regionale und interkommunale Netzwerke und Kooperationsstrukturen.

Teil 6

Sonstige Vorschriften

Art. 30

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) ¹Die Staatsministerien teilen die von ihnen beabsichtigten oder im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich der obersten Landesplanungsbehörde mit. ²Die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern und die Personen des Privatrechts nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 sind zu entsprechender unverzüglicher Mitteilung gegenüber den höheren Landesplanungsbehörden verpflichtet.

(2) Die sonstigen privaten Planungsträger sind verpflichtet, den Landesplanungsbehörden auf Verlangen Auskunft über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu erteilen.

(3) ¹Die Landesplanungsbehörden unterrichten die öffentlichen Stellen und privaten Planungsträger über die sie betreffenden Erfordernisse der Raumordnung. ²Die höheren Landesplanungsbehörden teilen den Regionalen Planungsverbänden die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Region mit.

Art. 31

Raumbeobachtung

Die Landesplanungsbehörden erfassen, verwenden und überwachen fortlaufend die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen.

Art. 32

Unterrichtung des Landtags

Die Staatsregierung berichtet dem Landtag ab dem Jahr 2008 alle fünf Jahre über den Stand der Raumordnung im Freistaat Bayern, die Verwirklichung des Landesentwicklungsprogramms und über neue Planungsvorhaben von allgemeiner Bedeutung.

Art. 33

Anpassungsgebot, Ersatzleistung an die Gemeinden

(1) Die oberste Landesplanungsbehörde kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsministerien verlangen, dass die Gemeinden ihre rechtswirksamen Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anpassen.

(2) Muss eine Gemeinde einen Dritten gemäß §§ 39 bis 44 BauGB entschädigen, weil sie einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan auf Grund der Ziele der Raumordnung geändert oder aufgehoben hat, so ist ihr vom Freistaat Bayern Ersatz zu leisten.

(3) Ein Anspruch auf Ersatzleistung ist ausgeschlossen, wenn die Gemeinde die höhere Landesplanungsbehörde nicht rechtzeitig von dem Entwurf des angepassten Bebauungsplans unterrichtet hat oder soweit die Gemeinde von einem durch die Maßnahme Begünstigten Ersatz verlangen kann.

Art. 34

Verwaltungskosten

¹Für Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes werden keine Verwaltungskosten erhoben. ²Abweichend von Satz 1 erhebt die oberste Landesplanungsbehörde bei Zielabweichungsverfahren (Art. 4) vom Antragsteller die notwendigen Kosten für Gutachten als Auslagen.

Teil 7

Schlussbestimmungen

Art. 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

²Mit Ablauf des 30. Juni 2012 tritt das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521, BayRS 230-1-W) außer Kraft.

(2) ¹Verfahren zur Aufstellung und Fortschreibung von Raumordnungsplänen und Abstimmungsverfahren nach Art. 1 Abs. 2 Nr. 2, die vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt eingeleitet worden sind, werden nach den Verfahrensvorschriften abgeschlossen, die vor diesem Zeitpunkt gegolten haben. ²Ist mit einzelnen Verfahrensschritten noch nicht begonnen worden, können diese auch nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt werden. ³Der Zeitpunkt, bis zu dem die Regionalpläne an die inhaltlichen Vorgaben dieses Gesetzes anzupassen sind, wird in der Verordnung nach Art. 20 Abs. 2 bestimmt.

(3) ¹Art. 23 Abs. 1 bis 4 sind auf Raumordnungspläne entsprechend anzuwenden, die auf der Grundlage des vor dem in Abs. 1 Satz 1 genannten Zeitpunkt geltenden Rechts aufgestellt worden sind. ²Unbeschadet des Satzes 1 sind Fehler, die auf der Grundlage des Art. 20 des in Abs. 1 Satz 2 genannten Gesetzes unbeachtlich sind oder durch Fristablauf unbeachtlich geworden sind, auch weiterhin für die Rechtswirksamkeit dieser Raumordnungspläne unbeachtlich.

München, den 25. Juni 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Anlage 1

(zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2)

Der Umweltbericht nach Art. 15 besteht aus

1. einer Einleitung mit folgenden Angaben:

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Raumordnungsplans,
- b) Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden;

2. einer Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die nach Art. 15 Abs. 2 ermittelt wurden, mit Angaben der

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind;

3. folgenden zusätzlichen Angaben:

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt und
- c) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Anlage 2

(zu Art. 15 Abs. 4 Satz 1)

Nachstehende Kriterien sind anzuwenden, soweit auf Anlage 2 Bezug genommen wird:

1. Merkmale des Raumordnungsplans, insbesondere in Bezug auf
 - a) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan einen Rahmen im Sinn des § 14b Abs. 3 UVPG setzt;
 - b) das Ausmaß, in dem der Raumordnungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;
 - c) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;
 - d) die für den Raumordnungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;
 - e) die Bedeutung des Raumordnungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften.
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf
 - a) die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen;
 - b) den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;
 - c) die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);
 - d) den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;
 - e) die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;
 - f) folgende Gebiete:
 - aa) Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG,
 - bb) Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
 - cc) Nationalparke gemäß § 24 BNatSchG, soweit nicht bereits von Doppelbuchst. aa erfasst,
 - dd) Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß §§ 25 und 26 BNatSchG,
 - ee) gesetzlich geschützte Biotopie gemäß § 30 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - ff) Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete nach Art. 47 des Bayerischen Wassergesetzes,
 - gg) Bannwald gemäß Art. 11 Abs. 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG),
 - hh) Naturwaldreservate gemäß Art. 12a BayWaldG,
 - ii) Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - kk) Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinn des Art. 6 Abs. 2 Nr. 2 Satz 6,
 - ll) in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Ensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind,
 - mm) von der UNESCO erfasstes Weltkultur- und -naturerbe.

2187-3-I, 2187-1-I, 7801-1-L

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages
zum Glücksspielwesen in Deutschland und
anderer Rechtsvorschriften**

Vom 25. Juni 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes zur Ausführung
des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen
in Deutschland

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) wird wie folgt geändert:

1. Vor Art. 1 wird folgende Inhaltsübersicht eingefügt:

„Inhaltsübersicht

Teil 1

Lotterien und Sportwetten

- Art. 1 Öffentliche Aufgabe
- Art. 2 Erlaubnisverfahren
- Art. 3 Lotterien mit geringerem Gefährdungspotential
- Art. 4 Glücksspielaufsicht
- Art. 5 Staatliche Lotterieverwaltung
- Art. 6 Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem
- Art. 7 Wettvermittlungsstellen
- Art. 8 Verordnungsermächtigung

Teil 2

Spielhallen

- Art. 9 Erlaubnisverfahren
- Art. 10 Aufsicht
- Art. 11 Betrieb von Spielhallen
- Art. 12 Befreiung

Teil 3

**Ordnungswidrigkeiten,
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- Art. 13 Ordnungswidrigkeiten
- Art. 14 Übergangsregelung Sperrdatei
- Art. 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1

Lotterien und Sportwetten“.

3. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Sie unterstützt die nach § 9a Abs. 1 bis 3 und § 19 Abs. 2 GlüStV zuständigen Glücksspielaufsichtsbehörden, das Glücksspielkollegium (§ 9a Abs. 5 Satz 1 GlüStV) und die Geschäftsstelle (§ 9a Abs. 7 Satz 1 GlüStV) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.“
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach der Abkürzung „GlüStV“ ein Semikolon und die Worte „§ 10a GlüStV bleibt unberührt“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2011 auf insgesamt 3700 verringern“ durch die Worte „auf maximal 3700 beschränken“ ersetzt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Abweichend von Abs. 3 veranstaltet die Anstalt ‚GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder‘ auf der Grundlage des Staatsvertrages über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) vom 15. Dezember 2011/19. Januar 2012 Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote. ²Sie nimmt die öffentliche Aufgabe nach § 10 Abs. 1 GlüStV in Bezug auf Klassenlotterien und ähnliche Spielangebote wahr.“

4. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 2 Buchst. b werden nach der Abkürzung „GlüStV“ die Worte „vorbehaltlich Abs. 3“ eingefügt.

bbb) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. bei Vermittlern die Mitwirkung am Sperrsystem nach § 8 Abs. 6 GlüStV sichergestellt ist,“.

ccc) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7; die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

ddd) Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

bb) Es werden folgender neuer Satz 2 und folgender Satz 3 eingefügt:

„²Die Nachweise sind von der den Antrag stellenden Person durch Vorlage geeigneter Darstellungen, Konzepte und Bescheinigungen zu führen; die Erlaubnisbehörde ist ohne derartige Unterlagen nicht zu eigenen Ermittlungen verpflichtet. ³Die Nachweise sind mit dem Antrag vorzulegen.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Eine Erlaubnis im ländereinheitlichen Verfahren nach § 9a GlüStV steht der Erlaubnis durch die zuständigen Behörden des Freistaates Bayern gleich.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; die Worte „Satz 1“ werden durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 4 Abs. 4 GlüStV kann der Eigenvertrieb und die Vermittlung von Lotterien sowie die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten im Internet nach § 4 Abs. 5 GlüStV erlaubt werden, wenn sichergestellt ist, dass die in Art. 2 Abs. 1 und 2 und in § 4 Abs. 5 GlüStV genannten Voraussetzungen beachtet werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4.

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:

„(5) Zuständige Erlaubnisbehörde ist

1. für die Vermittlung von Glücksspielen durch Annahmestellen (§ 3 Abs. 5 GlüStV), durch die Verkaufsstellen der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder, durch Losbriefverkäufer und durch Wettvermittlungsstellen die Regierung, in deren Bezirk die Annahme, der Losbriefverkauf oder die Wettvermittlung stattfinden soll,

2. im Übrigen die Regierung der Oberpfalz.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) Es werden jeweils die Worte „Süddeutschen Klassenlotterie“ durch die Worte „GKL Gemeinsamen Klassenlotterie der Länder“ ersetzt.

bb) Die Worte „§ 25 Abs. 2 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 29 Abs. 2 Satz 2“ ersetzt.

5. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird aufgehoben.

b) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

6. In Art. 5 Abs. 2 wird das Wort „Durchführung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.

7. Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Art. 6

Mitwirkung am übergreifenden Sperrsystem

(1) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung ist vorbehaltlich des Satzes 2 verpflichtet, Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle zu übermitteln. ²Soweit die Staatliche Lotterieverwaltung im Sinn des Art. 5 Abs. 2 an einem zur Teilnahme am Sperrsystem verpflichteten Veranstalter beteiligt ist, hat sie durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass dieser den Verpflichtungen nach Satz 1 nachkommt. ³Dokumente, die zur Sperrung geführt haben, dürfen unbeschadet des § 23 Abs. 1 Satz 3 GlüStV auch von der Staatlichen Lotterieverwaltung solange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung ihrer Pflichten bei der Aufhebung der Sperre erforderlich ist.

(2) ¹Betroffene können ihre Auskunftsrechte nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landes

Hessen auch über die Staatliche Lotterieverwaltung geltend machen. ²Die Staatliche Lotterieverwaltung leitet die Anliegen der Betroffenen an die für die Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zuständige Stelle des Landes Hessen weiter. ³Hinsichtlich der nach Abs. 1 Satz 3 gespeicherten Dokumente erhalten Betroffene von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in den Dokumenten gespeicherten Daten,
2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind.“

8. Art. 7 erhält folgende Fassung:

„Art. 7

Wettvermittlungsstellen

(1) ¹Die Zahl der Wettvermittlungsstellen der Konzessionsnehmer nach § 10a Abs. 5 GlüStV wird auf höchstens 400 begrenzt und ist unter gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der Konzessionsnehmer zu verteilen. ²Die Konzessionsnehmer können auch nach der Konzessionserteilung Vereinbarungen über die Übertragung und Nutzung der Wettvermittlungsstellen treffen. ³Eine übermäßige Häufung von Wettvermittlungsstellen in bestimmten Gebieten ist zu vermeiden.

(2) Die Bewerber um eine Konzession haben darzulegen, ob und an welchen Orten sie Sportwettangebote auch über Wettvermittlungsstellen zu vertreiben beabsichtigen.

(3) Ist die Staatliche Lotterieverwaltung Konzessionsnehmer, kann die Wettvermittlung an diese nur in den nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 zahlenmäßig beschränkten Annahmestellen als Nebengeschäft erfolgen; Art. 5 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Eine Vermittlung von Sportwetten in anderen Stellen als in Wettvermittlungsstellen nach Abs. 1 und 3 ist nicht zulässig.“

9. Art. 8 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Mitwirkung der Staatlichen Lotterieverwaltung am übergreifenden Sperrsystem nach Art. 6, soweit dies nach der Errichtung der zentralen Sperrdatei

durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme nach § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist,“.

b) In Nr. 4 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

c) Es werden folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„5. eine Senkung oder Erhöhung der Zahl der Annahmestellen nach Art. 1 Abs. 3 Satz 2 und der Zahl der Wettvermittlungsstellen nach Art. 7 Abs. 1, soweit sie zur Erreichung der Ziele des § 1 GlüStV erforderlich ist,

6. die Einzelheiten zur Sicherstellung des Ausschlusses Minderjähriger von der Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen nach § 4 Abs. 3 GlüStV, insbesondere zu Inhalt und Umfang der an die nach dem Glücksspielstaatsvertrag Verpflichteten jeweils zu stellenden Anforderungen.“

10. Nach Art. 8 wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Spielhallen

Art. 9

Erlaubnisverfahren

(1) Die Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV darf nur erteilt werden, wenn

1. die Errichtung und der Betrieb der Spielhalle den Zielen des § 1 GlüStV nicht zuwiderlaufen (§ 24 Abs. 2 Satz 1 GlüStV) und
2. die Einhaltung
 - a) der Jugendschutzanforderungen nach § 4 Abs. 3 GlüStV,
 - b) des Internetverbots in § 4 Abs. 4 GlüStV,
 - c) der Werbebeschränkungen nach § 5 GlüStV,
 - d) der Anforderungen an das Sozialkonzept nach § 6 GlüStV und
 - e) der Anforderungen an die Aufklärung über Suchtrisiken nach § 7 GlüStV

sichergestellt ist.

(2) ¹Ausgeschlossen ist die Erteilung einer Erlaubnis für eine Spielhalle, die in einem baulichen Verbund mit weiteren Spielhallen steht, insbesondere in einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebracht ist. ²Die Anzahl

der Spielgeräte, die in einer Spielhalle aufgestellt werden dürfen, bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2006 (BGBl I S. 280).

(3) ¹Ein Mindestabstand von 250 Metern Luftlinie zu einer anderen Spielhalle darf nicht unterschritten werden. ²Die zuständige Erlaubnisbehörde kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standorts und der Lage des Einzelfalls Ausnahmen von dem nach Satz 1 festgesetzten Mindestabstand zulassen.

(4) Zuständige Erlaubnisbehörde ist die nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung zuständige Behörde.

Art. 10

Aufsicht

¹Die zuständigen Behörden nach Art. 9 Abs. 4 haben die Aufgabe,

1. die Erfüllung der nach dem Glücksspielstaatsvertrag bestehenden oder auf Grund des Glücksspielstaatsvertrages begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und
2. die Erfüllung der nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes begründeten öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen

beim Betrieb von Spielhallen zu überwachen. ²Zu diesem Zweck stehen ihnen die Befugnisse nach § 9 Abs. 1 GlüStV zu; § 9 Abs. 2 GlüStV gilt entsprechend. ³Art. 4 bleibt unberührt.

Art. 11

Betrieb von Spielhallen

(1) ¹Spielhallen dürfen nur nach Erteilung der Erlaubnis nach § 24 Abs. 1 GlüStV und Art. 9 betrieben werden. ²Die Übergangsfristen in § 29 Abs. 4 GlüStV sind zu beachten.

(2) ¹Die Sperrzeit für Spielhallen beginnt täglich um 3.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. ²Die Gemeinden können die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse durch Verordnung verlängern.

Art. 12

Befreiung

¹Eine Befreiung im Sinn des § 29 Abs. 4 Satz 4

GlüStV darf nur erteilt werden, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet und ein Konzept zur weiteren Anpassung vorgelegt wird. ²Die bereits bisher geltenden Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sind zu beachten. ³Die Befreiung kann nicht über die Geltungsdauer des Glücksspielstaatsvertrages hinaus erteilt werden. ⁴Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die in Art. 9 Abs. 4 genannte Behörde. ⁵Diese hat nach vollständiger Antragstellung innerhalb von drei Monaten zu entscheiden."

11. Nach Art. 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlussbestimmungen“.

12. Der bisherige Art. 9 wird Art. 13; Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 3 werden die Worte „§ 5 Abs. 4“ durch die Worte „§ 5 Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- c) Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 2“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „§ 21 Abs. 3 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 21 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
 - cc) Der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- d) Es werden folgende Nrn. 7 und 8 angefügt:
 - „7. entgegen Art. 11 Abs. 1 eine Spielhalle ohne Erlaubnis betreibt,
 8. als Betreiber oder als Aufsichtsperson einer Spielhalle zulässt oder duldet, dass ein Gast während der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.“

13. Es wird folgender Art. 14 eingefügt:

„Art. 14

Übergangsregelung Sperrdatei

(1) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen ist Art. 6 in

der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass in der Sperrdatei auch Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV einzutragen sind, die von Konzessionsnehmern (§§ 4a, 10a Abs. 2 GlüStV) übermittelt werden.

(2) ¹Die Staatliche Lotterieverwaltung hat die bei ihr gespeicherten Spielersperren im Sinn des § 8 GlüStV nach der Übermittlung nach § 29 Abs. 3 Satz 2 GlüStV zu löschen. ²Die Betroffenen sind über die Übermittlung zu unterrichten.“

14. Der bisherige Art. 10 wird Art. 15.

§ 2

Änderung des Gesetzes über Spielbanken im Freistaat Bayern

Das Gesetz über Spielbanken im Freistaat Bayern (Spielbankgesetz – SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl S. 350, BayRS 2187-1-I), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichrangig“ eingefügt.

b) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken.“

2. Art. 4a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Zur Feststellung einer Spielersperre bedienen sich die Spielbanken der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages (GlüStV) und der Sperrdatei der Staatlichen Lotterieverwaltung nach Art. 4b.“

b) Abs. 3 wird durch folgenden neuen Abs. 3 und folgende Abs. 4 und 5 ersetzt:

„(3) ¹Die Spielbanken sind verpflichtet, die Spielersperren nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 sowie deren Änderungen und Aufhebungen unverzüglich zur Aufnahme an die Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu übermitteln. ²Die Spielersperren nach Abs. 2 Satz 3 sind unverzüglich an die Staatliche Lotterieverwaltung zur Aufnahme in die Sperrdatei

nach Art. 4b zu übermitteln.

(4) ¹Für Auskunftsrechte der Betroffenen findet Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland entsprechende Anwendung. ²Die Spielbanken leiten die Anliegen der Betroffenen auch an die Staatliche Lotterieverwaltung weiter.

(5) Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Mitwirkung der Spielbanken an der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV zu erlassen, soweit dies nach Errichtung der Sperrdatei durch das Land Hessen zur Vorbereitung der Übernahme im Sinn des § 29 Abs. 3 Satz 1 GlüStV erforderlich ist.“

3. Es wird folgender Art. 4b eingefügt:

„Art. 4b

Sperrdatei

(1) Die Staatliche Lotterieverwaltung errichtet eine Sperrdatei.

(2) ¹In der Sperrdatei werden Störersperren im Sinn des Art. 4a Abs. 2 Satz 3 gespeichert, soweit und solange dies nach dem Zweck der Sperre erforderlich ist. ²Das gilt auch für Störersperren, die von den zuständigen Stellen der anderen Länder, von deutschen Spielbanken und von Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz nach Bayern übermittelt werden.

(3) Für die in der Sperrdatei zu speichernden Daten gelten § 23 Abs. 1 und 5 GlüStV entsprechend.

(4) ¹Den bayerischen Spielbanken werden auf Anfrage die Sperrdaten nach Abs. 2 zum Zweck der Überwachung der auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverbote nach der Spielbankordnung mitgeteilt. ²Den für Sperrdateien im Sinn des Abs. 2 zuständigen Stellen anderer Länder und den anderen deutschen Spielbanken werden die Sperrdaten übermittelt, soweit dies zur Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten des jeweiligen Landesrechts erforderlich ist. ³Eine Übermittlung der Sperrdaten an Spielbanken in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Schweiz ist zulässig, soweit Gegenseitigkeit und die ausschließliche Verwendung zum Zweck der Kontrolle von mit der Spielbankordnung vergleichbaren, auf Störersperren beruhenden Teilnahmeverboten

gewährleistet sind. ⁴Die Datenübermittlung kann durch automatisierte Abrufverfahren erfolgen; erteilte Auskünfte und Zugriffe im elektronischen System sind zu protokollieren. ⁵Die nach Satz 4 protokollierten Daten dürfen nur zur Kontrolle der Zugriffsberechtigungen auf das elektronische System verwendet werden; sie sind durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen zweckfremde Verwendung zu schützen. ⁶Sonstige Datenübermittlungen sind nur nach Maßgabe und in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 GlüStV zulässig.

(5) Betroffene erhalten von der Staatlichen Lotterieverwaltung auf Antrag Auskunft über

1. die zu ihrer Person in der Sperrdatei gespeicherten Daten,
 2. den Zweck und die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten,
 3. die Empfänger regelmäßiger Datenübermittlungen,
 4. Auftragnehmer, sofern Dritte an der Datenverarbeitung beteiligt sind."
4. In Art. 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Bis zur Übernahme der Führung der Sperrdatei nach § 23 Abs. 1 Satz 1 GlüStV durch die zuständige Stelle des Landes Hessen sind Art. 4a dieses Gesetzes und Art. 6 des Gesetzes

zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 922, BayRS 2187-3-I) jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung anzuwenden.“

§ 3

Änderung des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

In Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 470, BayRS 7801-1-L), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 302), werden die Worte „ist die Kreisverwaltungsbehörde“ durch die Worte „sind die Regierungen“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

München, den 25. Juni 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2187-6-F

**Bekanntmachung
des Staatsvertrages über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder
(GKL-StV)**

Vom 25. Juni 2012

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 14. Juni 2012 dem am 15. Dezember 2011 und 19. Januar 2012 unterzeichneten Staatsvertrag über die Gründung der GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV) zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 25. Juni 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

**Staatsvertrag
über die Gründung der GKL
Gemeinsame Klassenlotterie der Länder (GKL-StV)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Vertragsländer“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Errichtung, Rechtsform, Sitz

(1) Die Vertragsländer errichten mit Wirkung zum 1. Juli 2012 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts unter der Bezeichnung

„GKL Gemeinsame Klassenlotterie der Länder“
(im Folgenden „Anstalt“).

Sie hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Anstalt hat einen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg und einen Sitz in München. Der für den Gerichtsstand und die Bestimmung der zuständigen Behörden maßgebliche Sitz befindet sich in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Für die Anstalt gilt das Recht der Freien und Hansestadt Hamburg, soweit in diesem Staatsvertrag

oder in der Satzung der Anstalt nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Zweck der Anstalt

(1) Aufgabe der Anstalt ist die Wahrnehmung der ordnungsrechtlichen Aufgabe der Sicherstellung eines ausreichenden Glücksspielangebotes durch Veranstaltung von staatlichen Klassenlotterien und ähnlichen Spielangeboten (Glücksspiele).

(2) Die Anstalt darf sich an anderen Unternehmen beteiligen oder mit solchen kooperieren, soweit es der Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag dient.

§ 3

Organe

Die Organe der Anstalt sind:

1. die Versammlung der Trägerländer,
2. der Vorstand.

§ 4

Versammlung der Trägerländer

(1) In der Versammlung der Trägerländer (Gewährträgerversammlung) nehmen die Vertragsländer ihre Rechte als Träger der Anstalt wahr.

(2) Jedes Vertragsland entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Gewährträgerversammlung. Jedes Vertragsland verfügt über so viele Stimmen, wie ihm nach dem bis 31. Dezember des Vorjahres im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel Prozentpunkte zustehen.

(3) Die Gewährträgerversammlung überwacht die Geschäftsführung und bestimmt die Grundzüge der Geschäftspolitik. Sie vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand sowie dem Abschlussprüfer und Prüfern für außerordentliche Prüfungen bei der Erteilung des Prüfungsauftrags und dem Abschluss der Honorarvereinbarung.

(4) Die Mitglieder der Gewährträgerversammlung wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für jeweils zwei Jahre. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen der Gewährträgerversammlung vor.

(5) Die Gewährträgerversammlung beschließt über:

1. die Satzung und deren Änderung,
2. Änderungen des Verteilungsschlüssels für Ge-

winn und Verlust der Anstalt und für die Einnahmen aus der Lotteriesteuer auf die Vertragsländer,

3. den Abschluss von Unternehmensverträgen,
4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
5. die Ergebnisverwendung,
6. die Wahl des Abschlussprüfers und von Prüfern für außerordentliche Prüfungen,
7. den Erwerb oder die vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen,
8. die Geschäftsordnung für den Vorstand,
9. die Bestellung, Anstellung, Abberufung und Kündigung der Mitglieder des Vorstandes,
10. die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
11. den Wirtschaftsplan,
12. neue Glücksspielangebote, die bei der Erlaubnisbehörde beantragt werden sollen,
13. Grundsatzfragen der Produktentwicklung, des Vertriebs und der Werbung,
14. die Aufnahme von Krediten,
15. andere Angelegenheiten nach Bestimmung der Satzung.

Beschlüsse der Gewährträgerversammlung bedürfen der Mehrheit der bei der Abstimmung vertretenen Stimmen und der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Vertragsländer. Beschlüsse nach Satz 1 Nummern 1, 2 und 3 sind einstimmig zu treffen; Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.

(6) Die Gewährträgerversammlung kann sich für weitere Arten von Geschäften die Zustimmung vorbehalten.

(7) Die Gewährträgerversammlung bildet Ausschüsse nach Maßgabe der Satzung.

§ 5

Vorstand

(1) Die Anstalt wird von einem Vorstand geleitet, der die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters führt. Er ist an die Beschlüsse der Gewährträgerversammlung gebunden. Der Vorstand hat der Gewährträgerversammlung nach Maßgabe der Satzung regelmäßig über die beabsichtigte Geschäftspolitik und den Gang der Geschäfte zu be-

richten. Er vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich; § 4 Absatz 3 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) § 93 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 des Aktiengesetzes ist in Bezug auf den Vorstand entsprechend anzuwenden.

§ 6

Glücksspielaufsicht

(1) Die Anstalt unterliegt der Glücksspielaufsicht der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sofern dies glücksspielrechtlich zulässig ist.

(2) Die Veranstaltungen der Anstalt bedürfen jeweils der Erlaubnis der Glücksspielaufsicht nach Absatz 1, soweit dies gesetzlich erforderlich ist. Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, gilt die Erlaubnis für das Gebiet aller Vertragsländer.

§ 7

Staatsaufsicht

Die Anstalt unterliegt der Staatsaufsicht. Die Staatsaufsicht ist Rechtsaufsicht. Sie wird im Benehmen mit den anderen Vertragsländern von der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg ausgeübt.

§ 8

Vertriebsstruktur

(1) Die Anstalt kann die von ihr veranstalteten Glücksspiele selbst vertreiben.

(2) Soweit glücksspielrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, kann die Anstalt mit dem Vertrieb ihrer Glücksspiele auch geeignete Dritte (Vermittler) beauftragen, insbesondere die von der NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie (NKL) und der SKL Süddeutsche Klassenlotterie (SKL) beauftragten Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen. Die Anstalt stellt sicher, dass hierdurch die Transparenz und Kontrollierbarkeit der Veranstaltung nicht beeinträchtigt wird und der beauftragte Dritte an Weisungen der Anstalt als Veranstalterin gebunden ist. Ungeachtet sonstiger Weisungen sind die beauftragten Dritten verpflichtet, der Anstalt die durch den Losabsatz erzielten Umsätze aufgeschlüsselt nach dem Wohnsitz der Spielteilnehmer in den einzelnen Vertragsländern nachzuweisen. Beauftragt die Anstalt Dritte, kann sie sich bestimmte Kundengruppen und Vertriebswege vorbehalten.

(3) § 17 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 9

Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung

(1) Die Gewinne und die Einnahmen aus der Lot-

teriesteuer sind angemessen unter den Vertragsländern aufzuteilen.

(2) Der Gewinn aus der Veranstaltung der Glücksspiele und die Lotteriesteuer werden unter den Vertragsländern nach dem Verhältnis der Umsätze, die durch den Losabsatz an Spielteilnehmer mit Wohnsitz in dem jeweiligen Vertragsland erzielt wurden, zu den aus dem Losabsatz erzielten Umsätzen im gesamten Lotteriegelbiete verteilt (Lotteriepotehtial).

§ 10

Haftung

(1) Die Vertragsländer haften als Gewährträger für die Verbindlichkeiten der Anstalt, soweit für Gläubiger aus dem Vermögen der Anstalt Befriedigung nicht zu erlangen ist.

(2) Der auf das jeweilige Vertragsland entfallende Anteil an der Gewährträgerhaftung entspricht dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes im Rahmen der Gewinn- und Lotteriesteuerverteilung nach § 9 in den letzten drei Jahren vor Eintritt des Haftungsfalls nach Absatz 1. Sind bei Eintritt des Haftungsfalls weniger als drei Jahre seit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags vergangen, bestimmt sich die Haftung nach dem durchschnittlichen Anteil des jeweiligen Vertragslandes seit Gründung der Anstalt.

§ 11

Satzung

(1) Im Übrigen werden die Aufgaben und Geschäfte der Anstalt, ihre Vertretung, die Rechtsverhältnisse der Anstalt und ihrer Organe sowie die Grundlagen der Buchführung, Rechnungslegung und Prüfung durch Satzung geregelt.

(2) Die Satzung und jede Änderung ist in den Amtsblättern der Vertragsländer bekannt zu machen.

§ 12

Gesamtrechtsnachfolge und Auflösung von NKL und SKL

(1) Mit Gründung der Anstalt zum 1. Juli 2012 gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens, Rechte, Verbindlichkeiten und Pflichten, insbesondere auch behördliche Genehmigungen und Erlaubnisse, Arbeitsverhältnisse und Vertriebsverträge von der NKL und der SKL auf die Anstalt über; NKL und SKL sind mit Errichtung der Anstalt ohne Abwicklung aufgelöst.

(2) Für Rechtshandlungen, die bei der Übertragung des Vermögens und der Übertragung der Rech-

te, Verbindlichkeiten und Pflichten nach Absatz 1 auf die Anstalt erforderlich sind, werden Abgaben und Kosten der Vertragsländer und der ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts nicht erhoben.

§ 13

Aufbringung der Mittel

(1) Die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel erhält die Anstalt aus der Einbringung der mit Ablauf des 30. Juni 2012 aufgelösten Anstalten NKL und SKL (Altanstanen) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 12 Absatz 1.

(2) Die Vertragsländer werden sicherstellen, dass die Anstalt zum 1. Juli 2012 über ein Nettovermögen (Summe der Aktiva abzüglich Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen) von mindestens 25 Millionen Euro verfügt.

(3) Der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstanen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 einzubringende Anteil am Nettovermögen der Anstalt bemisst sich nach Absatz 5. Weicht der tatsächlich auf diesem Weg eingebrachte Anteil am Nettovermögen der Anstalt von den Vorgaben des Absatzes 5 ab, findet im Innenverhältnis zwischen den Vertragsländern ein Ausgleich nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 statt.

(4) Im Folgenden gilt:

1. „Soll-Anteil“ ist der von den Trägerländern der jeweiligen Altanstalt nach Absatz 5 im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 zum 1. Juli 2012 einzubringende Anteil an dem Nettovermögen der Anstalt.
2. „Ist-Anteil“ ist der Anteil der Trägerländer der jeweiligen Altanstalt an dem im Wege der Gesamtrechtsnachfolge nach § 12 Absatz 1 auf die Anstalt übergegangenen Nettovermögen zum Stand 1. Juli 2012.
3. „Differenz-Anteil“ ist der Anteil am Nettovermögen der Anstalt, um den ein Ist-Anteil den Soll-Anteil übersteigt oder hinter ihm zurückbleibt.
4. „Ausgleichsbetrag“ ist das Produkt des Differenz-Anteils mit dem Nettovermögen der Anstalt zum 1. Juli 2012.

(5) Der Soll-Anteil der Trägerländer der NKL an der Aufbringung der Mittel nach Absatz 1 entspricht der Summe der Anteile der Trägerländer der NKL an dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Satz 1 gilt für den Soll-Anteil der Trägerländer der SKL entsprechend.

(6) Unterschreitet der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so steht der Anstalt ein Anspruch auf Erstattung des

Ausgleichsbetrages zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz ab dem 1. Juli 2012 gegen die Trägerländer der jeweiligen Altanstalt als Gesamtschuldner zu. Die Verteilung im Innenverhältnis zwischen den Trägerländern dieser Altanstalt erfolgt nach dem für 2011 gültigen Königsteiner Schlüssel. Der Anspruch der Anstalt wird ab dem 1. Januar 2015 durch Verrechnung mit den Anteilen der Trägerländer der Altanstalt am Ergebnis der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 abgegolten.

(7) Übersteigt der Ist-Anteil der Trägerländer einer Altanstalt den Soll-Anteil nach Absatz 5, so wird ab dem 1. Januar 2015 der Ausgleichsbetrag an die Trägerländer dieser Altanstalt aus dem Ergebnis der Anstalt vor Verteilung des Gewinns nach § 9 bezahlt, zuzüglich Zinsen in Höhe von einem Prozentpunkt über dem Basiszinssatz seit 1. Juli 2012. Im Innenverhältnis der Trägerländer dieser Altanstalt gilt der Verteilungsmaßstab nach Absatz 6 Satz 2.

§ 14

Grundkapital

Die Anstalt wird mit einem Grundkapital von 2 Millionen Euro ausgestattet. Die Vertragsländer leisten die Einlagen auf das Grundkapital durch Sacheinlage des Vermögens der Altanstanen gemäß § 12 Absatz 1.

§ 15

Personalvertretung

(1) Für die Anstalt finden das Bundespersonalvertretungsgesetz und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechende Anwendung.

(2) Die beiden Standorte der Anstalt in der Freien und Hansestadt Hamburg und München sind jeweils Dienststellen im Sinne des § 6 Absatz 1 des Bundespersonalvertretungsgesetzes.

(3) In den Fällen des § 71 Absatz 1 Satz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist der für die betroffene Dienststelle örtlich zuständige jeweilige Präsident des Oberverwaltungsgerichts oder ein von ihm Beauftragter, der die Befähigung zum Richteramt haben muss, Vorsitzender der Einigungsstelle.

§ 16

Institutionelle Übergangsregelungen

(1) Bis zur Beschlussfassung über die Satzung nach § 11 gilt die als Anlage beigefügte Gründungssatzung.

(2) Der Erste Vorstand der Anstalt besteht aus den jeweils zwei Personen, die für die Altanstanen bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 Geschäftsaufgaben

wahrgenommen haben. Die Mitglieder des Ersten Vorstands sind nicht einzelvertretungsberechtigt.

(3) Die Vertragsländer tragen dafür Sorge, dass spätestens bis zum 31. Juli 2012 die konstituierende Sitzung der Gewährträgerversammlung stattfinden wird. Sie wird vorbereitet und geleitet vom Vertreter des Landes, das bei Vertragsschluss den Vorsitz in der Finanzministerkonferenz führt.

(4) Nach der Gründung der Anstalt werden unverzüglich Personalvertretungen in den Dienststellen Hamburg und München gewählt. Bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Personalrats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012, führen die bisherigen Personalräte von NKL und SKL kommissarisch die Geschäfte einer Personalvertretung für ihren jeweiligen Betrieb.

§ 17

Besondere Regelungen

(1) Die Lotteriesteuerverteilung für die Glücksspiele, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von einer Altanstalt veranstaltet wurden, richtet sich bis einschließlich Geschäftsjahr 2014 nach der Regelung im Staatsvertrag dieser Altanstalt (§ 11 NKL-StV; Artikel 8 SKL-StV).

(2) Lotterien nach Absatz 1 werden wie bisher von Lotterie-Einnehmern und Verkaufsstellen vertrieben. Die bisherigen Lotterie-Einnehmer der NKL werden mit Ablauf des 30. Juni 2012 Lotterie-Einnehmer der Anstalt für den Vertrieb von Lotterien, die vor Inkrafttreten dieses Staatsvertrages von der NKL veranstaltet worden sind. Die dazu mit der NKL vereinbarten Vertriebsverträge und die den Lotterie-Einnehmern erteilten glücksspielrechtlichen Erlaubnisse gelten fort. Die Sätze 2 und 3 gelten für die Staatlichen Lotterie-Einnehmer und Amtlichen Verkaufsstellen der SKL entsprechend.

§ 18

Kündigung und Vermögensauseinandersetzung

(1) Dieser Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Er kann von jedem der Vertragsländer mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum Ende des im Jahr 2014 auslaufenden Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber den übrigen Vertragsländern schriftlich zu erklären. Die Kündigung wird erst wirksam, wenn für das kündigende Vertragsland der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland oder ein ihm nachfolgender Vertrag nicht mehr gilt.

(3) Im Falle der Kündigung durch ein Vertragsland bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Ländern in Kraft. Eine Anschlusskündigung ist nicht zulässig.

(4) Scheidet ein Vertragsland aus diesem Vertrag aus, erhält es als Abfindung den Anteil am Grundkapital und an den Rücklagen der Anstalt, der seinem Anteil am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre entspricht.

(5) Wird die Anstalt aufgelöst, so wird ihr Vermögen nach Ablösung etwa bestehender Lasten und Verbindlichkeiten unter den Vertragsländern im Verhältnis ihrer Teilnahme am Gewinn nach § 9 im Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre verteilt.

§ 19

Ergänzende Vereinbarungen

Soweit zur Durchführung des Vertrages ergänzende Bestimmungen und Regelungen erforderlich werden, sind die Finanzministerinnen und Finanzminister der Vertragsländer ermächtigt, diese gemeinsam zu treffen.

§ 20

Ratifizierung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Der Vertrag tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sind bis zum 30. Juni 2012 bei der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg zu hinterlegen.

(3) Der Staatsvertrag über die NKL Nordwestdeutsche Klassenlotterie in der Fassung vom 27. Juni 2008 bis 1. September 2008 (NKL-StV) und der Staatsvertrag über eine Staatliche Klassenlotterie in der Fassung vom 30. März 1992 bis 26. Mai 1992 (SKL-StV) treten mit Ablauf des 30. Juni 2012 außer Kraft.

Berlin, den 15. Dezember 2011

Für das Land Baden-Württemberg:

Winfried Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

Horst Seehofer

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 15. Dezember 2011

Matthias Platzeck

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Olaf Scholz

Für das Land Hessen:

Volker Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Erwin S e l l e r i n g

Für das Land Niedersachsen:

D a v i d M c A l l i s t e r

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

H a n n e l o r e K r a f t

Für das Land Rheinland-Pfalz:

K u r t B e c k

Für das Saarland:

A n n e g r e t K r a m p - K a r r e n b a u e r

Für den Freistaat Sachsen:

S t a n i s l a w T i l l i c h

Für das Land Sachsen-Anhalt:

D r. R e i n e r H a s e l o f f

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 19. Januar 2012

P e t e r H a r r y C a r s t e n s e n

Für den Freistaat Thüringen:

C h r i s t i n e L i e b e r k n e c h t

103-2-S

Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

Vom 13. Juni 2012

Auf Grund des § 347 Abs. 6 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl II S. 178), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

§ 3 Nr. 12 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 626), wird wie folgt geändert:

1. Die Worte „Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2512)“ werden durch die Worte „Art. 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl II S. 178)“ ersetzt.
2. Die Worte „§ 347 Abs. 4 Satz 1“ werden durch die Worte „§ 347 Abs. 4 Satz 3“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

München, den 13. Juni 2012

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2013-1-2-F

Verordnung zur Änderung des Kostenverzeichnisses

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 14. April 2011 (GVBl S. 150), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Anlage zu § 1 der Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl S. 766, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. August 2011 (GVBl S. 406, ber. S. 576), wird wie folgt geändert:

1. Das Stichwortverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden die Worte „Bundestarifordnung Elektrizität“ und „5.III.4/1“ gestrichen.
- b) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Fahrpersonal“ und „7.III.6/“ die Worte „Familienpflegezeitgesetz“ und „7.VI.6/“ eingefügt.
- c) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden nach den Worten „Polizeiliche Amtshandlungen“ und „2.II.5/“ die Worte „Preise bei öffentlichen Aufträgen“ und

„5.III.4/“ eingefügt.

- d) In der Spalte „Gegenstand“ und der Spalte „Lfd. Nr.“ werden vor den Worten „Waldgesetz für Bayern“ und „6.III.2/“ die Worte „Waffengesetz“ und „2.II.7/“ eingefügt.

2. Das Abkürzungsverzeichnis wird jeweils in der Spalte „Abkürzung“ und der Spalte „Gegenstand“ wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „AEG“ und „Allgemeines Eisenbahngesetz“ werden die Worte „AnlV“ und „Anlageverordnung“ eingefügt.
- b) Nach den Worten „AVV“ und „Abfallverzeichnisverordnung“ werden die Worte „AWaffV“ und „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung“ eingefügt.
- c) Nach den Worten „UVP“ und „Umweltverträglichkeitsprüfung“ werden die Worte „UVPG“ und „Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ und „VAG“ und „Versicherungsaufsichtsgesetz“ eingefügt.
- d) Nach den Worten „VwZVG“ und „Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz“ werden die Worte „WaffG“ und „Waffengesetz“ eingefügt.

3. Die Tarif-Nr. 1.I.8/3 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	3	Entscheidung nach Art. 21 VwZVG über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen	15 bis 250 €

4. Der Lfd. Nr. 1.I.9/ wird folgende Tarif-Stelle 4 angefügt:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	4	Kosten werden nicht erhoben, wenn die Rückforderung weniger als 50 € beträgt.	

5. Die Lfd. Nr. 2.I.1/ wird wie folgt geändert:
- In der Tarif-Stelle 1.8 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 250 € je Einzelauskunft“ durch die Worte „20 bis 350 € je übermittelten Vergleichswert aus der Kaufpreissammlung, je übermittelten Bodenrichtwert oder je übermitteltes wertermittlungsrelevantes Datum“ ersetzt.
 - In der Tarif-Stelle 4.3 wird die Abkürzung „GUW-GebO“ durch die Abkürzung „UGebO“ ersetzt.
6. Die Lfd. Nr. 2.II.7/ erhält die Fassung der **Anlage 1** zu dieser Verordnung.
7. Die Lfd. Nr. 5.III.3/ wird wie folgt geändert:
- In den Tarif-Stellen 1.4.1.5 bis 1.4.1.9 wird in der Spalte „Gegenstand“ jeweils die Zahl „42“ durch die Zahl „50“ ersetzt.
 - Die Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.13 werden aufgehoben, und die bisherigen Tarif-Stellen 1.4.1.14 bis 1.4.1.19 werden Tarif-Stellen 1.4.1.10 bis 1.4.1.15.
 - In der Tarif-Stelle 1.4.3 erhält die Spalte „Gegenstand“ folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
		Genehmigung individueller Netzentgelte sowie Genehmigung der Befreiung von den Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 StromNEV	„

- In der Tarif-Stelle 1.7 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „500“ durch die Zahl „5.000“ ersetzt.
- Die Tarif-Stelle 1.15 erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
	1.15	Einstufung nach § 110 Abs. 2 und 3 EnWG	1.000 bis 30.000 € „

8. Die Lfd. Nr. 5.III.4/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.III.4/		Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen: Genehmigung oder Ausnahmegewilligung, Preisfestsetzung und sonstige Amtshandlungen aufgrund preisrechtlicher Vorschriften	35 bis 15.000 € „

9. Die Lfd. Nr. 5.IV.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.IV.6/		Börsengesetz:	
	1	Erlaubnis zur Errichtung einer Börse nach § 4 Abs. 1	1.000 bis 5.000 €
	2	Genehmigung der Börsenordnung nach § 16 Abs. 3	100 bis 1.000 €
	3	Genehmigung der Gebührenordnung nach § 17 Abs. 2	250 bis 1.500 €
	4	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes	50 bis 500 €

10. Es wird folgende Lfd. Nr. 5.IV.7/ in der Fassung der **Anlage 2** zu dieser Verordnung eingefügt.

11. Die Tarif-Nr. 7.II.9/2 erhält die Fassung der **Anlage 3** zu dieser Verordnung.

12. In der Tarif-Nr. 7.III.1/1 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „25 bis 250 €“ durch die Worte „50 bis 1.500 €“ ersetzt.

13. Die Lfd. Nr. 7.IV.2/ wird wie folgt geändert:

- a) In der Tarif-Stelle 2 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „200“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- b) In der Tarif-Stelle 3 wird in der Spalte „Gebühr“ die Zahl „150“ durch die Zahl „250“ ersetzt.
- c) In der Tarif-Stelle 4 werden in der Spalte „Gebühr“ die Worte „50 bis 150“ durch die Worte „25 bis 250“ ersetzt.

14. Die Lfd. Nr. 7.VI.6/ erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.VI.6/		Pflegezeit: Zulässigkeitserklärung nach § 5 Abs. 2 Pflegezeitgesetz oder § 9 Abs. 3 Familienpflegezeitgesetz	50 bis 250 € je betroffenen Arbeitnehmer oder je betroffene Arbeitnehmerin

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

München, den 6. Juni 2012

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

Anlage 1
(zu § 1 Nr. 6 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
2.II.7/		Waffengesetz:	
	1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 WaffG vom Alterserfordernis beim Umgang mit Waffen und Munition:	
	1.1	Bei einer allgemeinen Ausnahme	20 bis 100 €
	1.2	Bei einer Ausnahme im Einzelfall	5 bis 20 € je Jugendlichen
	2	Regelüberprüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG:	
	2.1	In den Fällen, in denen die unmittelbare Einbindung des Betroffenen im Einzelfall erforderlich ist	30 bis 200 €
	2.2	Sonst	kostenfrei
	3	Wiederholungsüberprüfung nach § 4 Abs. 4 WaffG, sofern sie nicht im Rahmen der Prüfung nach § 4 Abs. 3 WaffG vorgenommen wird	15 bis 100 €
	4	Verpflichtung nach § 6 Abs. 2 WaffG zur Vorlage eines Zeugnisses	30 bis 250 €
	5	Staatliche Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG	50 bis 200 €
	6	Nachträgliche inhaltliche Beschränkungen waffenrechtlicher Erlaubnisse und andere Anordnungen nach § 9 Abs. 1 und 3 WaffG	15 bis 1.000 €
	7	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG einschließlich Ersteintragung:	
	7.1	Ohne Bedürfnis-, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	30 €
	7.2	Mit Bedürfnis-, Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	50 bis 180 €
	7.3	Ohne Bedürfnisprüfung, aber mit Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	40 €
	7.4	Mit Bedürfnisprüfung, aber ohne Zuverlässigkeits- und Eignungsprüfung	30 bis 150 €
	8	Eintragung der Erwerbs- und Besitzberechtigung für eine Waffe oder mehrere Waffen in eine bestehende Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG	75 % der Gebühr für die jeweilige Waffenbesitzkarte
	9	Eintragung des Erwerbs einer Waffe oder mehrerer Waffen in die Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit § 10 Abs. 1a WaffG	15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe
	10	Austragung einer Waffe oder mehrerer Waffen aus der Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 WaffG in Verbindung mit § 10 Abs. 1a WaffG	10 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe
	11	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 WaffG für mehrere Personen	Gebühr nach Tarif-Stelle 7 zuzüglich 50 % dieser Gebühr für jede weitere eingetragene Person

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.7/	12	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 WaffG für einen schießsportlichen oder jagdlichen Verein als juristische Person	30 bis 200 €
	13	Eintragung der Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 WaffG zum Erwerb und Besitz von Munition in eine Waffenbesitzkarte für eine dort eingetragene Waffe oder mehrere dort eingetragene Waffen:	
	13.1	Mit Bedürfnisprüfung	40 € für die erste Waffe zuzüglich 20 € für jede weitere Waffe
	13.2	Ohne Bedürfnisprüfung	25 € für die erste Waffe zuzüglich 12,50 € für jede weitere Waffe
	14	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins nach § 10 Abs. 3 WaffG	40 €
	15	Waffenschein nach § 10 Abs. 4 WaffG:	
	15.1	Ausstellung	100 bis 500 €
	15.2	Verlängerung	50 bis 250 €
	16	Ausstellung eines kleinen Waffenscheins nach § 10 Abs. 4 WaffG zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen	30 bis 150 €
	17	Ausstellung einer Schießerlaubnis nach § 10 Abs. 5 WaffG	25 bis 250 €
	18	Erlaubnis nach § 11 Abs. 2 WaffG zum Erwerb einer Schusswaffe oder mehrerer Schusswaffen in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union	15 € je Waffe
	19	Ausnahme nach § 12 Abs. 5 WaffG von Erlaubnispflichten nach dem Waffengesetz	25 bis 200 €
	20	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG zum Führen von Waffen, die zur Brauchtumpflege benötigt werden	30 bis 180 €
	21	Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG zum Schießen außerhalb von Schießstätten zu Brauchtumszwecken	30 bis 180 €
	22	Ausstellung einer Waffenherstellungserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG	100 bis 2.700 €
	23	Ausstellung einer Waffenhandelserlaubnis nach § 21 Abs. 1 WaffG	100 bis 2.700 €
	24	Ausstellung einer Stellvertretererlaubnis nach § 21a WaffG	50 bis 500 €
	25	Staatliche Fachkundeprüfung nach § 22 Abs. 1 WaffG	100 bis 250 €
	26	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG zur nachträglichen Anbringung von Kennzeichen auf einer Schusswaffe	15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € für jede weitere Waffe

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.7/	27	Ausstellung eines Erlaubnisscheins nach § 26 Abs. 1 WaffG zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen	50 bis 250 €
	28	Schießstättenerlaubnis nach § 27 Abs. 1 WaffG:	
	28.1	Ausstellung	100 bis 600 €
	28.2	Änderung	50 bis 400 €
	29	Ausnahmegenehmigung nach § 27 Abs. 4 WaffG vom Mindestalter beim Schießen auf Schießstätten	20 €
	30	Zustimmung nach § 28 Abs. 3 WaffG zum Besitz und Führen von Schusswaffen durch Wachpersonen	50 €
	31	Erlaubnis für das Verbringen oder die Mitnahme von Waffen oder Munition gemäß § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1, § 31 Abs. 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 1 WaffG oder Verlängerung einer Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 Satz 2 WaffG	25 bis 500 €
	32	Dauererlaubnis nach § 31 Abs. 2 WaffG oder § 29 Abs. 3 AWaffV	50 bis 1.000 €
	33	Europäischer Feuerwaffenpass nach § 32 Abs. 6 WaffG:	
	33.1	Ausstellung	50 €
	33.2	Verlängerung nach § 33 Abs. 1 AWaffV	15 €
	33.3	Eintragung oder Austragung einer Waffe oder mehrerer Waffen in oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass oder sonstige Änderungen nach § 32 Abs. 6 WaffG	15 € für die erste Waffe zuzüglich 7,50 € je weitere Waffe
	34	Ausnahmegenehmigung nach § 35 Abs. 3 WaffG vom Verbot des Vertriebs oder des Überlassens von Waffen oder Munition im Reisegewerbe, auf Messen, Märkten etc.	50 bis 300 €
	35	Maßnahmen nach § 36 WaffG:	
	35.1	Verdachtsunabhängige Vorortkontrollen nach § 36 Abs. 3 Satz 2 WaffG, wenn sich keine weiteren behördlichen Maßnahmen anschließen	kostenfrei
	35.2	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG notwendiger Ergänzungen der Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition	25 bis 500 €
	36	Sicherstellung, Einziehung und Verwertung von Schusswaffen und Munition sowie sonstige Anordnungen in den Fällen des § 37 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 WaffG	25 bis 250 €
	37	Waffenbesitzverbot nach § 41 WaffG	50 bis 400 €
	38	Ausnahmegenehmigung nach § 42 Abs. 2 WaffG vom Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen	25 bis 150 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.II.7/	39	Rücknahme oder Widerruf einer waffenrechtlichen Erlaubnis nach § 45 Abs. 1 oder Abs. 2 WaffG	bis zum Doppelten der Höhe der Gebühr, die für die Vornahme der widerrufenen oder zurückgenommenen Amtshandlung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 €
	40	Sicherstellung von Erlaubnisurkunden oder von Waffen und Munition, sonstige Anordnungen in den Fällen des § 46 Abs. 2, 3 und 4 WaffG	25 bis 200 €
	41	Einziehung und Verwertung sichergestellter Waffen und Munition in den Fällen des § 46 Abs. 5 WaffG	25 bis 200 €
	42	Erteilung einer Bescheinigung nach § 55 Abs. 2	gebührenfrei
	43	Staatliche Anerkennung nach § 3 Abs. 2 AWaffV von Lehrgängen zur Vermittlung der Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition	25 bis 500 €
	44	Ausnahmegenehmigung für den Betreiber oder Benutzer einer Schießstätte von den Beschränkungen des § 9 Abs. 1 AWaffV	25 bis 500 €
	45	Untersagung der Ausübung der Schießaufsicht auf Schießstätten durch Aufsichtspersonen, die die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 AWaffV nicht besitzen	25 bis 150 €
	46	Periodische Überprüfung von Schießstätten nach § 12 Abs. 1 AWaffV	25 bis 300 €
	47	Untersagung der weiteren Benutzung einer Schießstätte nach § 12 Abs. 2 AWaffV	25 bis 300 €
	48	Genehmigung nach § 13 Abs. 6, 7 und 8 AWaffV oder § 14 AWaffV von Abweichungen bei der Aufbewahrung von Waffen oder Munition	25 bis 200 €
	49	Abstempeln der Karteiblätter eines Waffenhandelsbuchs nach § 17 Abs. 2 AWaffV	20 € je angefangene 50 Stück
	50	Untersagung nach § 25 AWaffV von Lehrgängen oder Schießübungen zur Ausbildung in der Verteidigung mit Schusswaffen	25 bis 200 €
51	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die im dienstlichen Interesse von einem öffentlich Bediensteten verwendet werden	gebührenfrei	

Anlage 2
(zu § 1 Nr. 10 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
5.IV.7/		Versicherungsaufsichtsgesetz:	
	1	Erlaubnisse nach § 5:	
	1.1	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb	1.000 bis 5.000 €
	1.2	Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb einer weiteren Sparte oder einer weiteren Risikoart einer Sparte	500 bis 1.500 €
	2	Änderungen des Geschäftsplans sowie Geschäftsbetriebserweiterungen nach § 13:	
	2.1	Genehmigung von Änderungen des Geschäftsplans	50 bis 500 €
	2.2	Genehmigung der räumlichen Ausdehnung des Geschäftsbetriebs	250 bis 500 €
	2.3	Genehmigung, Einführung und Änderung von Versicherungsbedingungen	50 bis 500 €
	2.4	Feststellung der Unbedenklichkeit, Fristverlängerung bei der Prüfung von Funktionsausgliederungsverträgen	50 bis 250 €
	2.5	Genehmigung von Unternehmensverträgen	50 bis 500 €
	3	Genehmigung der vollständigen oder teilweisen Übertragung eines Bestandes nach § 14 Abs. 1	250 bis 1.500 €
	4	Genehmigung einer Umwandlung nach § 14a	250 bis 1.500 €
	5	Genehmigungen für die Anlage des gebundenen Vermögens nach § 54 Abs. 2 Satz 2 VAG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 AnlV	50 bis 250 €
	6	Anordnungen nach § 81f Abs. 1:	
	6.1	Anordnung der sofortigen Einstellung des Geschäftsbetriebs	250 bis 750 €
	6.2	Anordnung der unverzüglichen Abwicklung der Geschäfte	250 bis 750 €
	6.3	Erlass von Weisungen für die Abwicklung der Geschäfte	250 bis 750 €
	6.4	Bestellung eines Abwicklers	250 bis 750 €
	7	Maßnahmen gegen Geschäftsleiter nach § 87 Abs. 6:	
	7.1	Verlangen der Abberufung	50 bis 500 €
	7.2	Untersagung ihrer Tätigkeit	50 bis 500 €
	8	Bestellung eines Sonderbeauftragten nach § 83a	250 bis 500 €
	9	Freistellung eines Versicherungsvereins nach § 157a Abs. 1	500 €
	10	Sonstige schriftliche Anordnungen, um Aufsichtszwecke durchzusetzen	100 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.IV.7/	11	Aufsicht über einen Versicherungsverein Bei der Festsetzung der Gebühr ist bei Umlagevereinen die Mitgliederzahl, bei anderen Versicherungsvereinen die Bilanzsumme zu berücksichtigen.	50 bis 500 € je Jahr

Anlage 3
(zu § 1 Nr. 11 der Änderungsverordnung)

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
(zu 7.II.9/)	2	Gefahrstoffverordnung:	
	2.1	Anerkennung nach § 10 Abs. 5 Satz 2	100 bis 1.250 €
	2.2	Verlangen nach § 14 Abs. 3 Nr. 5	50 bis 150 €
	2.3	Verlangen nach § 18 Abs. 2 bis 4	50 bis 150 €
	2.4	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 und 2:	
	2.4.1	Ausnahme nach § 19 Abs. 1 von der Mitteilungspflicht nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 1 und Nr. 4.3.2 Abs. 1 Satz 2	75 bis 250 €
	2.4.2	Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 5.6 von Maßnahmen nach Nr. 5.4.2	150 bis 300 €
	2.4.3	Sonst	50 bis 7.500 €
	2.5	Ausnahme nach § 19 Abs. 3 von der Kennzeichnungspflicht	150 bis 5.000 €
	2.6	Anordnung nach § 19 Abs. 4	75 bis 5.000 €
	2.7	Verlangen nach § 19 Abs. 5 oder Untersagung nach § 19 Abs. 6	50 bis 500 €
	2.8	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3	125 bis 1.500 € je Lehrgangsort
	2.9	Zulassung von Fachbetrieben nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4	100 bis 2.500 €
	2.10	Anerkennung nach Anhang I Nr. 3.4 Abs. 6 Sätze 2 und 3	125 bis 1.500 €
	2.11	Verlangen nach Anhang I Nr. 3.7	50 bis 150 €
	2.12	Erlaubnis nach Anhang I Nr. 4.2 Abs. 1	75 bis 1.250 €
	2.13	Befähigungsschein nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 1	50 bis 300 €
	2.14	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 2	125 bis 5.000 € je Lehrgangsort
	2.15	Prüfung nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 2 Satz 3	25 € je teilnehmende Person, mindestens 250 € je Lehrgang
	2.16	Auflage nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 2 und Widerruf nach Anhang I Nr. 4.3.1 Abs. 3 Satz 3	50 bis 500 €
	2.17	Verlangen nach Anhang I Nr. 4.3.3 Abs. 1 Satz 2	50 bis 100 €
	2.18	Anerkennung nach Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Nr. 2 eines emissionsarmen Verfahrens zum Abtrag der Oberflächen von Asbestprodukten	1.000 bis 10.000 €

2132-1-23-I, 2133-1-1-I

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen
für Bauprodukte und Bauarten
und der Baukammernverfahrensverordnung**

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund von Art. 15 Abs. 5 und Art. 19 Abs. 1 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 36 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), sowie Art. 33 des Gesetzes über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammerngesetz – BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 308, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (GVBl S. 630), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der
Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen
für Bauprodukte und Bauarten

Die Verordnung über bauordnungsrechtliche Regelungen für Bauprodukte und Bauarten (BauPAV) vom 20. September 1999 (GVBl S. 424, BayRS 2132-1-23-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 22. Oktober 2010 (GVBl S. 542), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Nr. „2.4.4“ durch die Nr. „2.4.1“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Nr. „2.4.1“ durch die Nr. „2.4.3“ ersetzt.
 - c) In Nr. 3 wird die Nr. „2.3.4“ durch die Nr. „2.3.3“ ersetzt.
 - d) In Nr. 6 wird die Nr. „2.3.11“ durch die Nr. „2.3.7“ ersetzt.
2. In § 9 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „, zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 29. November 2007 (GVBl S. 847),“ durch die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
3. Der Sechste Abschnitt wird aufgehoben.
4. Der bisherige Siebte Abschnitt wird Sechster Abschnitt; der bisherige § 14 wird aufgehoben und der bisherige § 15 wird § 13.

§ 2

Änderung der Baukammernverfahrensverordnung

Die Verordnung über die Verfahren bei den Baukammern und deren Eintragungsausschüssen (Baukammernverfahrensverordnung – BauKaVV) vom 1. Juni 2007 (GVBl S. 377, BayRS 2133-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 22. Oktober 2009 (GVBl. 542), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „(ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch die Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141),“ durch die Worte „(ABl L 255 S. 22, ber. 2007 ABl L 271 S. 18, 2008 ABl L 93 S. 28, 2009 ABl L 33 S. 49) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Prüfungsinhalt sind Entwurf und Gestaltung, Technik und Konstruktion sowie Baurecht und Baudurchführung. ³Die Arbeitszeit beträgt für die Aufgabe Entwurf und Gestaltung acht Stunden, für die Aufgabe Technik und Konstruktion sechs Stunden und für die beiden Aufgaben Baurecht und Baudurchführung insgesamt sechs Stunden.“
3. In § 9 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „die Dienstleistungsrichtlinie“ durch das Wort „Dienstleistungen“ ersetzt.
4. § 10 wird aufgehoben.
5. Der bisherige § 11 wird § 10.

§ 3

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) § 3 Satz 2 BauPAV in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung ist bis 31. Dezember 2013 anwendbar.

München, den 6. Juni 2012

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2230-5-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Schülerbeförderungsverordnung**

Vom 6. Juni 2012

Auf Grund des Art. 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

In § 7 der Verordnung über die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungsverordnung – SchBefV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1994 (GVBl S. 953, BayRS 2230-5-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), wird die Zahl „395“ durch die Zahl „420“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 6. Juni 2012

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Sp a e n l e , Staatsminister

300-3-1-J

Verordnung
über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Staatsministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
(Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz – GZVJu)

Vom 11. Juni 2012

Auf Grund von

1. § 391 Abs. 2 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl I S. 3866, ber. 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
2. § 98 Abs. 1, § 99 Abs. 3 Satz 5, § 132 Abs. 1 und 3 Satz 1, §§ 142, 145, 148 Abs. 2 Satz 3, § 246 Abs. 3 Satz 3, § 249 Abs. 1 Satz 1, § 250 Abs. 3 Satz 1, § 251 Abs. 3, § 253 Abs. 2, § 254 Abs. 2 Satz 1, § 255 Abs. 3, § 256 Abs. 7 Satz 1, § 257 Abs. 2 Satz 1, §§ 258, 259 Abs. 1 Satz 3, §§ 260, 275 Abs. 4 Satz 1, §§ 293c, 315, 320 Abs. 3 Satz 3, § 327c Abs. 2 Satz 4 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1089), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 49 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
3. § 38 Abs. 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Mai 2009 (BGBl I S. 1150), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 15. Dezember 2011 (BAnz S. 4653),
4. § 219 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl I S. 1509),
5. § 71 Abs. 2 des Gesetzes zur Bereinigung von deutschen Schuldverschreibungen, die auf ausländische Währung lauten – Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds – AuslWBG – (BGBl III 4139-2), zuletzt geändert durch Art. 82 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586),
6. § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen (BGBl III 310-5), zuletzt geändert durch Art. 7 Abs. 6 des Gesetzes vom 26. März 2007 (BGBl I S. 358),
7. § 208 Abs. 2 Satz 1 des Bundesentschädigungsgesetzes – BEG – (BGBl III 251-1), zuletzt geändert durch Art. 15 Abs. 63 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl I S. 160),
8. § 5 Abs. 5 und § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl I S. 1185), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1900),
9. § 106 Abs. 2 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970, ber. S. 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Januar 2012 (BGBl I S. 74),
10. § 107 Abs. 3 Satz 1 und § 376 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl II S. 178), in Verbindung mit § 374 Nrn. 1, 2 und 3 und § 375 Nr. 1 und Nrn. 3 bis 14 FamFG,
11. § 27 Abs. 2 des Gebrauchsmustergesetzes (GebrMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1986 (BGBl I S. 1455), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302),
12. § 52 Abs. 2 Satz 1 und § 63 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl I S. 390), zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302),
13. § 51b Satz 1 und § 75 Abs. 2 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – GmbHG – (BGBl III 4123-1), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 51 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
14. § 22c Abs. 1 Sätze 1 und 3 und § 23d Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2582), in Verbindung mit § 23a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3, § 58 Abs. 1 Satz 1, § 71 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 4 Buchst. b, d und e, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 78a Abs. 2 Satz 2, § 93 Abs. 1, § 116 Abs. 2 GVG,
15. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Topographien von mikroelektronischen Halbleiterzeugnissen (Halbleiterschutzgesetz – HalblSchG) vom 22. Oktober 1987 (BGBl I S. 2294), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302),
16. Art. 2 Abs. 4 Alternative 2 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) vom 23. Novem-

- ber 2010 (GVBl S. 738, BayRS 300-15-1-J), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
17. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Insolvenzordnung (InsO) vom 5. Oktober 1994 (BGBl I S. 2866), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl I S. 2854),
 18. § 33 Abs. 3 Satz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl I S. 3427), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl I S. 2554),
 19. § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten (Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz – KapMuG) vom 16. August 2005 (BGBl I S. 2437), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 28 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
 20. § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen (BGBl III 317-1), zuletzt geändert durch Art. 43 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl I S. 2586),
 21. § 125e Abs. 3 Satz 1 und § 140 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) vom 25. Oktober 1994 (BGBl I S. 3082, 1996 I S. 682, ber. 1995 I S. 156), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302),
 22. § 9 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen (OlympSchG) vom 31. März 2004 (BGBl I S. 479),
 23. § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353),
 24. § 143 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 24. November 2011 (BGBl I S. 2302),
 25. § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 65 Abs. 1 der Schiffsregisterordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1133), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl I S. 2713),
 26. § 17 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) – SE-Ausführungsgesetz – SEAG – vom 22. Dezember 2004 (BGBl I S. 3675), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl I S. 2479),
 27. § 38 Abs. 2 Satz 1 des Sortenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1997 (BGBl I S. 3164), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934),
 28. § 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftsrechtliche Spruchverfahren (Spruchverfahrensgesetz – SpruchG) vom 12. Juni 2003 (BGBl I S. 838), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 31 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
 29. § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Unterlassungsklagen bei Verbraucherrechts- und anderen Verstößen (Unterlassungsklagengesetz – UKlaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 2002 (BGBl I S. 3422, ber. S. 4346), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 146),
 30. §§ 10, 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3210, ber. 1995 I S. 428), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 48 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
 31. § 105 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl I S. 1273), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 53 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
 32. § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz – VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. März 2012 (BGBl I S. 462),
 33. § 37 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Wertpapierbereinigungsgesetzes (Wertpapierbereinigungsschlußgesetz) vom 28. Januar 1964 (BGBl I S. 45), zuletzt geändert durch Art. 104 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),
 34. § 66 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) vom 20. Dezember 2001 (BGBl I S. 3822); zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 46 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),
 35. § 89 Abs. 1 Satz 1, § 92 Abs. 1 Satz 1 und §§ 93, 116 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl I S. 2114, ber. 2009 I S. 3850), zuletzt geändert durch Art. 2

Abs. 62 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),

36. § 13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1975 (BGBl I S. 1313, 1314), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl I S. 1864),

37. § 32b Abs. 2 Satz 1, § 689 Abs. 3 Satz 1, § 703c Abs. 3 Halbsatz 1, § 703d Abs. 2 Satz 2, § 802k Abs. 3 Satz 1, § 882h Abs. 2 Satz 1, § 1062 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202, ber. 2006 I S. 431, 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044),

38. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung (BGBl III 310-14), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 7. Dezember 2011 (BGBl I S. 2582),

in Verbindung mit §§ 1, 3 Nrn. 2 bis 6, 8, 12, 13, 14, 15, 18, 20, 21, 22a, 24, 25, 27, 28, 29, 31 bis 34, 36 bis 43 und § 9 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 15. Juni 2004 (GVBl S. 239, BayRS 103-2-S), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2011 (GVBl S. 626), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Zivilrechtspflege, Bereitschaftsdienst und Hinterlegung

Abschnitt 1

Gerichtsverfassung

- § 1 Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg
- § 2 Kammern für Handelssachen
- § 3 Bereitschaftsdienst

Abschnitt 2

Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten

- § 4 Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen
- § 5 Mahnverfahren
- § 6 Unterlassungsklageverfahren bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Verbraucherschutzgesetz-

widrigen Praktiken

- § 7 Gerichtliche Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten
- § 8 Musterentscheide

Abschnitt 3

Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Wertpapierrecht

- § 9 Führung des Handelsregisters
- § 10 Führung der Partnerschaftsregister
- § 11 Führung des Vereinsregisters
- § 12 Führung des Genossenschaftsregisters
- § 13 Nichtigerklärung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- § 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie Auskunftsrecht des Aktionärs
- § 15 Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern und Aufsichtsorganmitgliedern
- § 16 Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft
- § 17 Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und Auskunfts-pflicht
- § 18 Klagezulassungsverfahren
- § 19 Bestellung von Sonderprüfern
- § 20 Gerichtliche Entscheidungen über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer
- § 21 Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses
- § 22 Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht
- § 23 Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns
- § 24 Feststellung der Nichtigkeit des Jahresabschlusses oder Anfechtung der Feststellung des Jahresabschlusses durch die Hauptversammlung und die oberste Vertretung
- § 25 Anfechtung der Kapitalerhöhung gegen Einlagen
- § 26 Gerichtliche Entscheidungen im gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahren
- § 27 Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- § 28 Bestellung von Verschmelzungs- und Spaltungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung
- § 29 Bestellung von Vertrags- und Eingliederungsprüfern; Ersatz von Auslagen und Vergütung
- § 30 Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären; Ersatz von Auslagen und Vergütung
- § 31 Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten; Antrag auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs
- § 32 Unternehmensrechtliche Verfahren
- § 33 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
- § 34 Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz
- § 35 Wertpapierbereinigung
- § 36 Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen
- § 37 Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten

nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Abschnitt 4

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

- § 38 Patentstreitsachen
- § 39 Gebrauchsmusterstreitsachen
- § 40 Halbleiterschutzstreitsachen
- § 41 Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren
- § 42 Sortenschutzstreitsachen
- § 43 Gemeinschaftsmarken- und Kennzeichenstreitsachen
- § 44 Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen
- § 45 Urheberrechtsstreitsachen

Abschnitt 5

Besondere Sachgebiete

- § 46 Landwirtschaftssachen
- § 47 Verfahren nach dem Baugesetzbuch
- § 48 Binnenschiffahrtssachen
- § 49 Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters
- § 50 Entschädigungssachen

Abschnitt 6

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

- § 51 Zentrales Vollstreckungsgericht
- § 52 Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen

Abschnitt 7

Hinterlegung

- § 53 Vollziehung der Hinterlegung und der Herausgabe

Teil 2

**Strafrecht, Strafvollstreckung und
Recht der Ordnungswidrigkeiten**

- § 54 Strafsachen
- § 55 Wirtschaftsstrafsachen bei den Landgerichten
- § 56 Wirtschaftsstrafsachen bei den Amtsgerichten
- § 57 Bußgeldverfahren
- § 58 Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Teil 3

Schlussvorschriften

- § 59 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 1

**Zivilrechtspflege, Bereitschaftsdienst
und Hinterlegung**

Abschnitt 1

Gerichtsverfassung

§ 1

Zivilsenate des Oberlandesgerichts München
in Augsburg

(1) ¹Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen fünf Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg. ²Zwei Zivilsenate sind zugleich Familiensenate.

(2) Den Zivilsenaten in Augsburg werden die Verhandlungen und Entscheidungen über die in § 119 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) aufgeführten Rechtsmittel mit Ausnahme folgender Angelegenheiten übertragen:

1. Berufungen und Beschwerden, die Ansprüche aus
 - a) Enteignung,
 - b) enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff,
 - c) Aufopferung,
 - d) öffentlich-rechtlicher Verwahrung,
 - e) Amtshaftung und
 - f) nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen
 betreffen,
2. Berufungen und Beschwerden, die
 - a) das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§ 1 Unterlassungsklagengesetz – UKlaG),
 - b) das Recht der Arbeitnehmererfindungen,
 - c) das Gebrauchsmusterrecht,
 - d) das Gemeinschaftsmarkenrecht,
 - e) das Geschmacksmusterrecht,
 - f) das Halbleiterschutzrecht,
 - g) das Kennzeichenrecht,
 - h) das Patentrecht,

- i) das Sortenschutzrecht,
 - k) das Urheberrecht,
 - l) das Verlagsrecht,
 - m) das Wertpapierbereinigungsrecht und
 - n) den unlauteren Wettbewerb
- betreffen, und
3. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

§ 2

Kammern für Handelssachen

Bei allen Landgerichten werden für deren Bezirke Kammern für Handelssachen gebildet.

§ 3

Bereitschaftsdienst

(1) Für die folgenden Amtsgerichte wird ein gemeinsamer Bereitschaftsdienstplan aufgestellt:

1. im Landgerichtsbezirk Amberg für die Amtsgerichte Amberg und Schwandorf;
2. im Landgerichtsbezirk Ansbach für die Amtsgerichte Ansbach und Weißenburg i.Bay.;
3. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichte Dillingen a.d.Donau und Nördlingen;
4. im Landgerichtsbezirk Deggendorf für die Amtsgerichte Deggendorf und Viechtach;
5. im Landgerichtsbezirk Ingolstadt für die Amtsgerichte Ingolstadt, Neuburg a.d.Donau und Pfaffenhofen a.d.Ilm;
6. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) für die Amtsgerichte Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee) und Sonthofen;
7. im Landgerichtsbezirk München II für die Amtsgerichte Dachau, Ebersberg, Fürstenfeldbruck, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Starnberg, Weilheim i.OB und Wolfratshausen;
8. im Landgerichtsbezirk Traunstein für die Amtsgerichte Altötting, Laufen, Mühldorf a.Inn, Rosenheim und Traunstein;
9. im Landgerichtsbezirk Würzburg für die Amtsgerichte Gemünden a.Main, Kitzingen und Würzburg.

(2) Die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes nehmen folgende Amtsgerichte wahr:

1. im Landgerichtsbezirk Aschaffenburg für die Amtsgerichtsbezirke Aschaffenburg und Obernburg a.Main
das Amtsgericht Aschaffenburg;
2. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Aichach, Augsburg und Landsberg am Lech
das Amtsgericht Augsburg;
3. im Landgerichtsbezirk Bamberg für die Amtsgerichtsbezirke Bamberg, Forchheim und Haßfurt
das Amtsgericht Bamberg;
4. im Landgerichtsbezirk Bayreuth für die Amtsgerichtsbezirke Bayreuth und Kulmbach
das Amtsgericht Bayreuth;
5. im Landgerichtsbezirk Coburg für die Amtsgerichtsbezirke Coburg, Kronach und Lichtenfels
das Amtsgericht Kronach;
6. im Landgerichtsbezirk Hof für die Amtsgerichtsbezirke Hof und Wunsiedel
das Amtsgericht Hof;
7. im Landgerichtsbezirk Landshut für die Amtsgerichtsbezirke Eggenfelden, Erding, Freising, Landau a.d.Isar und Landshut
das Amtsgericht Landshut;
8. im Landgerichtsbezirk Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg, Memmingen und Neu-Ulm
das Amtsgericht Memmingen;
9. im Landgerichtsbezirk München I
das Amtsgericht München;
10. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
 - a) das Amtsgericht Erlangen,
 - b) für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a.d.Aisch
das Amtsgericht Fürth,
 - c) für die Amtsgerichtsbezirke Hersbruck, Neumarkt i.d.OPf., Nürnberg und Schwabach

das Amtsgericht Nürnberg;

11. im Landgerichtsbezirk Passau
für die Amtsgerichtsbezirke Freyung und Passau

das Amtsgericht Passau;

12. im Landgerichtsbezirk Regensburg
für die Amtsgerichtsbezirke Cham, Kelheim, Regensburg und Straubing

das Amtsgericht Regensburg;

13. im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
für die Amtsgerichtsbezirke Bad Kissingen, Bad Neustadt a.d.Saale und Schweinfurt

das Amtsgericht Schweinfurt;

14. im Landgerichtsbezirk Weiden i.d.OPf.
für die Amtsgerichtsbezirke Tirschenreuth und Weiden i.d.OPf.

das Amtsgericht Weiden i.d.OPf.

(3) Zu dem Bereitschaftsdienst sind in den Fällen von Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 5 und 6, 8 und 9 und Abs. 2 Nrn. 1, 3 bis 8, 10 Buchst. a und b und Nrn. 11 bis 14 auch die Richter des Landgerichts heranzuziehen.

Abschnitt 2

Bürgerlich-rechtliche Angelegenheiten

§ 4

Anerkennung ausländischer Entscheidungen
in Ehesachen

Die Zuständigkeit für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen wird dem Präsidenten des Oberlandesgerichts München für alle Oberlandesgerichtsbezirke in Bayern übertragen.

§ 5

Mahnverfahren

Dem Amtsgericht Coburg werden die Mahnverfahren für die Bezirke aller Amtsgerichte in Bayern zur maschinellen Bearbeitung übertragen.

§ 6

Unterlassungsklageverfahren
bei Allgemeinen Geschäftsbedingungen
und verbraucherschutzgesetzwidrigen Praktiken

Die Zuständigkeit für die Unterlassungsklagever-

fahren nach §§ 1 und 2 UKlaG wird übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Nürnberg,
3. dem Landgericht Bamberg
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg.

§ 7

Gerichtliche Entscheidungen in
schiedsrichterlichen Angelegenheiten

Die gerichtlichen Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten nach § 1062 der Zivilprozessordnung werden dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 8

Musterentscheide

Die Entscheidungen nach § 4 Abs. 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes werden dem Oberlandesgericht München übertragen.

Abschnitt 3

Handels-, Gesellschafts-, Wettbewerbs- und Wertpapierrecht

§ 9

Führung des Handelsregisters

Abweichend von § 376 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG wird die Führung des Handelsregisters übertragen

1. im Landgerichtsbezirk Landshut
für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising
dem Amtsgericht München,
2. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a.d.Aisch
dem Amtsgericht Fürth,
3. im Landgerichtsbezirk Regensburg
für den Amtsgerichtsbezirk Straubing
dem Amtsgericht Straubing.

§ 10

Führung der Partnerschaftsregister

Die Führung der Partnerschaftsregister wird den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.

§ 11

Führung des Vereinsregisters

Die Führung der Vereinsregister wird den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.

§ 12

Führung des Genossenschaftsregisters

Die Führung des Genossenschaftsregisters wird den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.

§ 13

Nichtigerklärung einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Entscheidungen nach § 275 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 75 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 14

Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft sowie Auskunftsrecht des Aktionärs

(1) Die Entscheidungen nach § 98 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

richte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 15

Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung der Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, Verwaltungsratsmitgliedern und Aufsichtsorganmitgliedern

Die Entscheidungen nach § 250 Abs. 3 Satz 1 und § 251 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 17 Abs. 3 Satz 2, § 31 Abs. 3 Satz 1 und § 32 Satz 1 des SE-Ausführungsgesetzes sowie § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 16

Zusammensetzung des Aufsichtsrats einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer bergrechtlichen Gewerkschaft

(1) Die Entscheidungen nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 17

Zusammensetzung des Aufsichtsrats eines Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit und Auskunftsspflicht

(1) Die Entscheidungen nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 98 Abs. 1 und § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

1. dem Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidungen über die Beschwerden nach § 35 Abs. 3 Satz 1 und § 36 Satz 1 VAG in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 und § 132 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 18

Klagezulassungsverfahren

Die Entscheidungen nach § 148 Abs. 1 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 19

Bestellung von Sonderprüfern

Die Entscheidungen nach § 142 Abs. 2 und 4, § 258 Abs. 1 Satz 1 und § 315 Sätze 1 und 2 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 20

Gerichtliche Entscheidungen über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer

(1) Die Entscheidungen nach § 260 Abs. 2 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 260 Abs. 3 Satz 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 21

Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung eines Hauptversammlungsbeschlusses

Die Entscheidungen nach § 246 Abs. 1 und § 249 Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes, soweit der Rechtsstreit Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien betrifft, und § 36 Satz 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 22

Gestattung der Nichtaufnahme von Tatsachen in den Prüfungsbericht

Die Entscheidungen nach § 145 Abs. 4, § 259 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes und § 36 Satz 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 23

Feststellung der Nichtigkeit und Anfechtung des Beschlusses über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die Entscheidungen nach § 253 Abs. 2 und § 254 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 36 Abs. 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth

für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 24

Feststellung der Nichtigkeit
des Jahresabschlusses
oder Anfechtung
der Feststellung des Jahresabschlusses
durch die Hauptversammlung
und die oberste Vertretung

Die Entscheidungen nach § 256 Abs. 7 Satz 1 und § 257 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie § 36 Satz 1 VAG werden übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 25

Anfechtung der Kapitalerhöhung
gegen Einlagen

Die Entscheidungen nach § 255 Abs. 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 26

Gerichtliche Entscheidungen
im gesellschaftsrechtlichen
Spruchverfahren

(1) Die Entscheidungen nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes (SpruchG) werden übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 12 Abs. 1 SpruchG wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 27

Auskunfts- und Einsichtsrecht der Gesellschafter
einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

(1) Die Entscheidungen nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes werden übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 51b Satz 1 GmbHG in Verbindung mit § 132 Abs. 3 Satz 1 und § 99 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 28

Bestellung von Verschmelzungs- und
Spaltungsprüfern; Ersatz von Auslagen
und Vergütung

(1) Die Entscheidungen nach § 10 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes (UmwG) in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs werden übertragen

1. dem Landgericht München I
für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 1 Satz 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, §§ 60, 81 Abs. 2, § 100 Satz 1 und § 125 UmwG sowie § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 29

Bestellung von Vertrags-
und Eingliederungsprüfern;
Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Die Entscheidungen nach § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5 und § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs werden übertragen

1. dem Landgericht München I

für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,

2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Sätze 1 und 5, § 320 Abs. 3 des Aktiengesetzes sowie § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 30

Bestellung von Prüfern zur Prüfung der Angemessenheit der Barabfindung beim Ausschluss von Minderheitsaktionären; Ersatz von Auslagen und Vergütung

(1) Die Entscheidungen nach § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 10 Abs. 4 UmwG in Verbindung mit § 327c Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 293c Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes und § 318 Abs. 5 Satz 3 des Handelsgesetzbuchs wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 31

Ausgleich beim Erlöschen von Mehrstimmrechten; Antrag auf gerichtliche Bestimmung des angemessenen Ausgleichs

(1) Die Entscheidungen nach § 5 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Abs. 5 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 SpruchG wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 32

Unternehmensrechtliche Verfahren

Die unternehmensrechtlichen Verfahren werden den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.

§ 33

Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen

(1) Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, für die nach § 87 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ausschließlich die Landgerichte zuständig sind, werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

(2) Die Entscheidung über die Berufung gegen Endurteile und über die Beschwerde gegen sonstige Entscheidungen der nach Abs. 1 zuständigen Landgerichte wird übertragen

1. dem Oberlandesgericht München für seinen Bezirk,
2. dem Oberlandesgericht Nürnberg für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg.

(3) Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde gegen Entscheidungen der Vergabekammer (§ 116 Abs. 1 und 2 GWB) wird dem Oberlandesgericht München übertragen.

§ 34

Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Die Entscheidungen nach § 106 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes werden übertragen

1. dem Oberlandesgericht München für seinen Bezirk,
2. dem Oberlandesgericht Nürnberg für seinen Bezirk und den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg.

§ 35

Wertpapierbereinigung

Den Kammern für Handelssachen bei dem Land-

gericht München I werden die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsfonds übertragen.

§ 36

Wertpapiererwerbs- und Übernahmesachen

Die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz ergeben, werden, soweit aus § 37 nichts anderes folgt, übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 37

Klagen auf Grund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen und vertraglicher Erfüllungsansprüche aus Angeboten nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz

Die Entscheidungen nach § 32b Abs. 1 der Zivilprozessordnung werden übertragen

1. dem Landgericht Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. dem Landgericht Landshut für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut und Passau,
3. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, München I, München II und Traunstein,
4. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

Abschnitt 4

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht

§ 38

Patentstreitsachen

Die Zuständigkeit für Patentstreitsachen wird übertragen

1. dem Landgericht München I

für den Oberlandesgerichtsbezirk München,

2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Oberlandesgerichtsbezirke Nürnberg und Bamberg.

§ 39

Gebrauchsmusterstreitsachen

Die Zuständigkeit für Gebrauchsmusterstreitsachen wird übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 40

Halbleiterschutzstreitsachen

Die Zuständigkeit für Halbleiterschutzstreitsachen wird übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 41

Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren

Die Zuständigkeit für Geschmacksmusterstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren wird übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 42

Sortenschutzstreitsachen

Die Sortenschutzstreitsachen nach § 38 Abs. 1 des Sortenschutzgesetzes werden dem Landgericht München I für alle übrigen Landgerichte übertragen.

§ 43

Gemeinschaftsmarken-
und Kennzeichenstreitsachen

Als Gerichte für Gemeinschaftsmarkenstreitsachen (§ 125e Abs. 1 des Markengesetzes – MarkenG) und für Kennzeichenstreitsachen (§ 140 Abs. 1 MarkenG) werden bestimmt

1. das Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. das Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 44

Streitsachen nach dem
Gesetz zum Schutz des
olympischen Emblems und
der olympischen Bezeichnungen

Die Zuständigkeit für Streitsachen nach dem Gesetz zum Schutz des olympischen Emblems und der olympischen Bezeichnungen wird übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

§ 45

Urheberrechtsstreitsachen

(1) Die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Urheberrechtsstreitsachen werden den Amtsgerichten am Sitz der Landgerichte jeweils für alle Amtsgerichtsbezirke des übergeordneten Landgerichts übertragen, dem Amtsgericht München auch für die Amtsgerichtsbezirke des Landgerichts München II.

(2) Urheberrechtsstreitsachen, für die die Landgerichte in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig sind, werden übertragen

1. dem Landgericht München I für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts München,
2. dem Landgericht Nürnberg-Fürth für die Landgerichtsbezirke der Oberlandesgerichte Nürnberg und Bamberg.

Abschnitt 5

Besondere Sachgebiete

§ 46

Landwirtschaftssachen

¹Die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Geschäfte in Landwirtschaftssachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts für alle Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks übertragen. ²Das gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich des Landgerichtsbezirks München II.

§ 47

Verfahren nach dem Baugesetzbuch

Die Verhandlungen und Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung in Verfahren nach dem Baugesetzbuch werden übertragen

1. dem Landgericht Ansbach für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg-Fürth,
2. dem Landgericht Augsburg für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
3. dem Landgericht Bayreuth für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
4. dem Landgericht Landshut für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,
5. dem Landgericht München I für die Bezirke der Landgerichte Ingolstadt, München I, München II und Traunstein,
6. dem Landgericht Regensburg für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,
7. dem Landgericht Würzburg für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

§ 48

Binnenschiffahrtssachen

Die Verhandlung und Entscheidung von Binnenschiffahrtssachen werden übertragen

1. dem Amtsgericht Bamberg als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Bamberg, Bayreuth, Co-

burg und Hof,

2. dem Amtsgericht Lindau (Bodensee) als Schifffahrtsgericht für den Bodensee sowie für die Gewässer in dem Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) und in dem Amtsgerichtsbezirk Memmingen,
3. dem Amtsgericht Nürnberg als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Ansbach, Ingolstadt und Nürnberg-Fürth sowie in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a.d.Donau, Günzburg, Neu-Ulm und Nördlingen,
4. dem Amtsgericht Regensburg als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Amberg, Deggendorf, Landshut, Passau, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,
5. dem Amtsgericht Starnberg als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Augsburg – ausgenommen für die Gewässer in den Amtsgerichtsbezirken Dillingen a.d.Donau und Nördlingen –, München I, München II und Traunstein,
6. dem Amtsgericht Würzburg als Schifffahrtsgericht für die Gewässer in den Landgerichtsbezirken Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg,
7. dem Oberlandesgericht Nürnberg als Schifffahrtsobergericht für die Schifffahrtsgerichte. Dies gilt auch für Rechtsbeschwerden in Bußgeldsachen.

§ 49

Führung des Schiffsregisters und des Schiffsbauregisters

(1) Die Führung des Schiffsregisters für Schiffe, deren Heimatort in einem der nachstehend aufgeführten Gebiete liegt, wird übertragen

1. dem Amtsgericht Regensburg für das von der Donau und ihren nördlichen Nebenflüssen umfasste sowie für das südlich der Donau gelegene Gebiet des Freistaates Bayern,
2. dem Amtsgericht Würzburg für das übrige Gebiet des Freistaates Bayern.

(2) ¹Die Führung des Schiffsbauregisters wird den Amtsgerichten übertragen, bei denen ein Schiffsregister geführt wird. ²Das Bauwerk eines Schiffes ist in das Schiffsbauregister des Amtsgerichts einzutragen, in dessen Schiffsregister das fertige Schiff einzutragen wäre, wenn der Bauort sein Heimatort wäre.

§ 50

Entschädigungssachen

(1) Die Entschädigungssachen im Gebiet des Freistaates Bayern werden dem Landgericht München I (Entschädigungskammer) zugewiesen.

(2) Soweit Verfahren bei anderen Gerichten als den Entschädigungsgerichten anhängig geworden sind, ist das Verfahren an das Landgericht München I (Entschädigungskammer) abzugeben.

Abschnitt 6

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht

§ 51

Zentrales Vollstreckungsgericht

Die Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts nach § 802k Abs. 1 und § 882h Abs. 1 der Zivilprozessordnung werden dem Amtsgericht Hof übertragen.

§ 52

Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen

(1) ¹Die Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen werden jeweils dem Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichte des betreffenden Landgerichtsbezirks übertragen. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks München II.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Insolvenzsachen

1. im Landgerichtsbezirk Augsburg für die Amtsgerichtsbezirke Dillingen a.d.Donau und Nördlingen das Amtsgericht Nördlingen,
2. im Landgerichtsbezirk Memmingen für die Amtsgerichtsbezirke Günzburg und Neu-Ulm das Amtsgericht Neu-Ulm,
3. im Landgerichtsbezirk München II
 - a) für die Amtsgerichtsbezirke Garmisch-Partenkirchen, Starnberg und Weilheim i.OB das Amtsgericht Weilheim i.OB,
 - b) für die Amtsgerichtsbezirke Miesbach und Wolfratshausen das Amtsgericht Wolfratshausen,

4. im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth für die Amtsgerichtsbezirke Erlangen, Fürth und Neustadt a.d.Aisch das Amtsgericht Fürth,
5. im Landgerichtsbezirk Regensburg für den Amtsgerichtsbezirk Straubing das Amtsgericht Straubing,
6. im Landgerichtsbezirk Traunstein
 - a) für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a.Inn das Amtsgericht Mühldorf a.Inn,
 - b) für den Amtsgerichtsbezirk Rosenheim das Amtsgericht Rosenheim.

(3) Abweichend von Abs. 1 sind zuständig in Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

1. im Landgerichtsbezirk Ansbach für den Amtsgerichtsbezirk Weißenburg i.Bay. das Amtsgericht Weißenburg i.Bay.,
2. im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu) für den Amtsgerichtsbezirk Kaufbeuren das Amtsgericht Kaufbeuren.

Abschnitt 7

Hinterlegung

§ 53

Vollziehung der Hinterlegung und der Herausgabe

Die Wahrnehmung der Hinterlegungsgeschäfte

1. der Vollziehung der Hinterlegung in den Fällen des Art. 12 Nr. 3 des Bayerischen Hinterlegungsgesetzes (BayHintG) sowie
2. der Vollziehung der Herausgabe in den Fällen des Art. 23 Nr. 3 BayHintG

wird der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Bamberg übertragen.

Teil 2

Strafrecht, Strafvollstreckung und Recht der Ordnungswidrigkeiten

§ 54

Strafsachen

(1) ¹Die Entscheidung der Strafsachen einschließ-

lich Jugendsachen wird, soweit das Amtsgericht im vorbereitenden Verfahren oder im Hauptverfahren zuständig ist, den in Abs. 2 und 3 bestimmten Amtsgerichten (Haftgerichten) übertragen, wenn

1. im vorbereitenden Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung (StPO) der zuständige oder der nächste Amtsrichter oder der Amtsrichter des Bezirks der vorläufigen Festnahme über die Anordnung, den Vollzug oder die Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden hat,
2. der Staatsanwalt gleichzeitig mit der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren die Anordnung der Untersuchungshaft beantragt,
3. sich der oder die Beschuldigte oder einer oder eine der Beschuldigten bei der Erhebung der öffentlichen Klage, dem Antrag auf Erlass eines Strafbefehls oder dem Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren in Untersuchungshaft oder in Strafhaft befindet oder gegen den Beschuldigten oder die Beschuldigte oder einen oder eine der Beschuldigten eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird oder in der angeklagten Sache ein vollziehbarer oder ein außer Vollzug gesetzter Haftbefehl besteht, oder
4. einer der in § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, § 45 Abs. 5, § 47 Abs. 3, § 64 Abs. 2 oder § 65 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen genannten Fälle vorliegt.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 3 stehen der Untersuchungshaft die einstweilige Unterbringung (§ 126a StPO) und die Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) gleich. ³Ist wegen eingetretener außergewöhnlicher Verkehrsschwierigkeiten die Vorführung des Beschuldigten bei dem Haftgericht innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht möglich, so ist auch das Amtsgericht zuständig, das ohne diese Vorschrift nach der Strafprozessordnung zuständig wäre.

(2) ¹Als Haftgericht zuständig ist jeweils das Amtsgericht am Sitz des übergeordneten Landgerichts für alle Amtsgerichtsbezirke des betreffenden Landgerichtsbezirks. ²Dies gilt für das Amtsgericht München auch hinsichtlich der Amtsgerichtsbezirke des Landgerichtsbezirks München II.

(3) Abweichend von Abs. 2 sind als Haftgerichte zuständig:

1. für männliche Beschuldigte
 - a) im Landgerichtsbezirk Coburg für den gesamten Landgerichtsbezirk das Amtsgericht Kronach,
 - b) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt

- für die Amtsgerichtsbezirke Neuburg a.d.Donau und Pfaffenhofen a.d.Ilm
das Amtsgericht Neuburg a.d.Donau,
- c) im Landgerichtsbezirk Landshut
für die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising
das Amtsgericht Erding,
- d) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
- aa) für seinen Bezirk
das Amtsgericht Erlangen,
- bb) für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a.d.Aisch
das Amtsgericht Fürth,
- e) im Landgerichtsbezirk Regensburg
für die Strafgefangenen der Justizvollzugsanstalt Straubing und für in der Justizvollzugsanstalt Straubing Sicherungsverwahrte
das Amtsgericht Straubing,
- f) im Landgerichtsbezirk Traunstein
- aa) für seinen Bezirk
das Amtsgericht Laufen,
- bb) für die Amtsgerichtsbezirke Altötting und Mühldorf a.Inn
das Amtsgericht Mühldorf a.Inn,
- cc) für seinen Bezirk
das Amtsgericht Rosenheim,
2. für weibliche Beschuldigte
- a) im Landgerichtsbezirk Amberg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Amberg
das Amtsgericht Regensburg,
- b) im Landgerichtsbezirk Ansbach
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ansbach
das Amtsgericht Nürnberg,
- c) im Landgerichtsbezirk Coburg
für den gesamten Landgerichtsbezirk Coburg
das Amtsgericht Bamberg,
- d) im Landgerichtsbezirk Ingolstadt
für den gesamten Landgerichtsbezirk Ingolstadt
das Amtsgericht München,
- e) im Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
für den gesamten Landgerichtsbezirk Kempten (Allgäu)
das Amtsgericht Memmingen,
- f) im Landgerichtsbezirk Landshut
- für den gesamten Landgerichtsbezirk Landshut
das Amtsgericht München,
- g) im Landgerichtsbezirk Nürnberg-Fürth
für die Amtsgerichtsbezirke Fürth und Neustadt a.d.Aisch
das Amtsgericht Fürth,
- h) im Landgerichtsbezirk Schweinfurt
für den gesamten Landgerichtsbezirk Schweinfurt
das Amtsgericht Würzburg,
- i) im Landgerichtsbezirk Weiden i.d.OPf.
für den gesamten Landgerichtsbezirk Weiden i.d.OPf.
das Amtsgericht Regensburg.
- (4) Besteht in den Fällen des Abs. 1 zwischen Strafsachen ein Zusammenhang im Sinn des § 3 StPO und würde die Anwendung von Abs. 2 oder Abs. 3 Nrn. 1 und 2 zur Zuständigkeit unterschiedlicher Haftgerichte für denselben Bezirk führen, so ist auch für weibliche Beschuldigte das in Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Nr. 1 bestimmte Gericht als Haftgericht zuständig.
- (5) Abweichend von Abs. 2 ist als Gericht für die Entscheidung über die Anordnung der Hauptverhandlungshaft (§ 127b StPO) im Landgerichtsbezirk Regensburg das Amtsgericht Cham für seinen Bezirk zuständig.

§ 55

Wirtschaftsstrafsachen
bei den Landgerichten

Strafsachen nach § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG (Wirtschaftsstrafsachen) werden, soweit das Landgericht nach § 74 Abs. 1 GVG als Gericht des ersten Rechtszugs zuständig ist, übertragen

1. dem Landgericht Augsburg
für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. dem Landgericht Hof
für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
3. dem Landgericht Landshut
für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,
4. dem Landgericht München II
für die Bezirke der Landgerichte Ingolstadt, München II und Traunstein,
5. dem Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und

Nürnberg-Fürth,

6. dem Landgericht Regensburg für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,
7. dem Landgericht Würzburg für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

§ 56

Wirtschaftsstrafsachen bei den Amtsgerichten

¹Strafsachen nach § 74c Abs. 1 Nrn. 1 bis 3, 5, 5a und 6 GVG (Wirtschaftsstrafsachen) werden, soweit das Amtsgericht sachlich zuständig ist, auch für die übrigen Amtsgerichte der angegebenen Landgerichtsbezirke übertragen

1. dem Amtsgericht Augsburg für die Bezirke der Landgerichte Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. dem Amtsgericht Hof für die Bezirke der Landgerichte Bamberg, Bayreuth, Coburg und Hof,
3. dem Amtsgericht Ingolstadt für den Bezirk des Landgerichts Ingolstadt,
4. dem Amtsgericht Landshut für die Bezirke der Landgerichte Deggendorf, Landshut und Passau,
5. dem Amtsgericht München für die Bezirke der Landgerichte München I und München II,
6. dem Amtsgericht Nürnberg für die Bezirke der Landgerichte Ansbach und Nürnberg-Fürth,
7. dem Amtsgericht Regensburg für die Bezirke der Landgerichte Amberg, Regensburg und Weiden i.d.OPf.,
8. dem Amtsgericht Rosenheim für den Bezirk des Landgerichts Traunstein,
9. dem Amtsgericht Würzburg für die Bezirke der Landgerichte Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

²Für Steuerstrafsachen gilt dies nicht, wenn dieselbe Handlung eine Straftat nach dem Betäubungsmittelgesetz darstellt oder wenn Steuerstrafataten die Kraftfahrzeugsteuer betreffen; es gilt im vorbereitenden Strafverfahren nur für die Zustimmung des Gerichts nach § 153 Abs. 1 und § 153a Abs. 1 StPO. ³Sätze 1 und 2 gelten für Bußgeldverfahren wegen Verwaltungsstrafsachen entsprechend.

§ 57

Bußgeldverfahren

(1) ¹Umfasst der Bezirk einer Verwaltungsbehörde mehrere Amtsgerichtsbezirke, so entscheidet von den im Bezirk der Verwaltungsbehörde liegenden Amtsgerichten dasjenige, in dessen Bezirk der Begehungsort (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG) oder der Wohnort (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 OWiG) liegt; § 37 Abs. 3 OWiG gilt entsprechend. ²Befinden sich weder der Begehungsort noch der Wohnort im Bezirk der Verwaltungsbehörde, so verbleibt es bei der in § 68 Abs. 1 Satz 1 OWiG vorgesehenen Zuständigkeit des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung

1. auf Entscheidungen nach § 87 Abs. 4 Satz 2, § 100 Abs. 2 Satz 1, § 104 Abs. 1 Nr. 1, § 106 Abs. 2 Satz 3 und § 108 Abs. 1 Satz 1 OWiG,
2. bei Ordnungswidrigkeiten im Steuerrecht und im Atom- und Strahlenschutzrecht,
3. bei Bußgeldbescheiden der Landesanstalt für Landwirtschaft und der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 entscheiden bei einem Einspruch gegen einen Bußgeldbescheid des Bayerischen Polizeiverwaltungsamts wegen Ordnungswidrigkeiten nach dem Gefahrgutrecht (§ 10 Abs. 1 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes sowie § 10 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt, soweit diese durch die Polizei oder bei Straßenkontrollen anderer Behörden festgestellt werden) die folgenden Amtsgerichte, wenn in den genannten Bezirken der Begehungsort (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 OWiG) oder der Wohnort (§ 68 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 OWiG) liegt:

1. das Amtsgericht Augsburg für die Landgerichtsbezirke Augsburg – ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Landsberg am Lech –, Kempten (Allgäu) und Memmingen,
2. das Amtsgericht Bayreuth für die Landgerichtsbezirke Bamberg – ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Haßfurt –, Bayreuth, Coburg und Hof,
3. das Amtsgericht Erlangen für die Landgerichtsbezirke Ansbach und Nürnberg-Fürth – ausgenommen den Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i.d.OPf. –,
4. das Amtsgericht Passau für die Landgerichtsbezirke Deggendorf, Landshut – ausgenommen die Amtsgerichtsbezirke Erding und Freising – und Passau sowie für die Amtsgerichtsbezirke Kelheim und Straubing,

5. das Amtsgericht Regensburg
für die Landgerichtsbezirke Amberg, Regensburg
– ausgenommen die Amtsgerichtsbezirke Kel-
heim und Straubing – und Weiden i.d.OPf. sowie
für den Amtsgerichtsbezirk Neumarkt i.d.OPf.,
6. das Amtsgericht Traunstein
für die Landgerichtsbezirke Ingolstadt, Mün-
chen I, München II und Traunstein sowie für die
Amtsgerichtsbezirke Erding, Freising und Lands-
berg am Lech,
7. das Amtsgericht Würzburg
für die Landgerichtsbezirke Aschaffenburg,
Schweinfurt und Würzburg sowie für den Amts-
gerichtsbezirk Haßfurt.

²Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Nr. 1 gelten entsprechend.

§ 58

Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Es werden folgende auswärtige Strafvollstre-
ckungskammern gebildet:

1. für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing
in Straubing eine auswärtige Strafvollstreckungs-
kammer des Landgerichts Regensburg;
2. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je zwei aus-
wärtige Strafvollstreckungskammern des Landge-
richts Augsburg bei den Amtsgerichten Aichach,
Landsberg am Lech und Nördlingen; diesen Straf-
vollstreckungskammern werden die Entscheidun-
gen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der
Besetzung mit einem Richter zu treffen sind;
3. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je eine
auswärtige Strafvollstreckungskammer
 - a) des Landgerichts Coburg
bei dem Amtsgericht Kronach,
 - b) des Landgerichts Ingolstadt
bei dem Amtsgericht Neuburg a.d.Donau,
 - c) des Landgerichts Landshut
bei dem Amtsgericht Erding,
 - d) des Landgerichts München II
bei dem Amtsgericht Garmisch-Partenkir-
chen,
 - e) des Landgerichts Traunstein
bei dem Amtsgericht Mühldorf a.Inn;

diesen Strafvollstreckungskammern werden
die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b
Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter
zu treffen sind.

Teil 3

Schlussvorschriften

§ 59

Inkrafttreten,
Außerkrafttreten

(1)¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt § 51 am 1. Januar 2013
in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2012 tritt die Verord-
nung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich
des Staatsministeriums der Justiz und für Verbrau-
cherschutz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung
Justiz – GZVJu) vom 16. November 2004 (GVBl
S. 471, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 13. Dezember 2010 (GVBl S. 870),
außer Kraft.

München, den 11. Juni 2012

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

450-4-J

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht**

Vom 11. Juni 2012

Auf Grund von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) und Art. 295 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469, ber. 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl I S. 2300), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Einrichtung von Aufsichtsstellen für Führungsaufsicht (BayRS 450-4-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. April 1992 (GVBl S. 102), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift werden die Worte „(Führungsaufsichtsstellen-Verordnung – FAStellenV)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Landgericht Nürnberg-Fürth
für die Landgerichtsbezirke Ansbach und
Nürnberg-Fürth;“.
 - b) Es wird folgende neue Nr. 6 eingefügt:

„6. Landgericht Regensburg
für die Landgerichtsbezirke Amberg, Re-
gensburg und Weiden i.d.OPf.;“.
 - c) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

München, den 11. Juni 2012

**Bayerisches Staatsministerium
der Justiz und für Verbraucherschutz**

Dr. Beate M e r k , Staatsministerin

2032-2-81-A

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Sachbezugswerte
für gewährte Verpflegung an Bedienstete
der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit
und Sozialordnung, Familie und Frauen
unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Vom 17. Juni 2012

Auf Grund von Art. 11 Abs. 2 und Art. 22 Abs. 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 30. März 2012 (GVBl S. 122), erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts (BayRS 2032-2-81-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2001 (GVBl S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „des Bayerischen Staatsministeriums“ durch die Worte „der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie“ ersetzt und der Klammerzusatz „(Sachbezugsverordnung StMUG/StMAS – SachbezV-UG/A)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nehmen Beamte der der Aufsicht der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit sowie für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts in deren Einrichtungen an der Gemeinschaftsverpflegung teil, so werden als Sachbezugswert die Beträge nach § 2 Abs. 1 der Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung – SvEV) vom 21. Dezember 2006 (BGBl I S. 3385) in

der jeweils geltenden Fassung auf die Besoldung angerechnet.“

- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Wird die Gemeinschaftsverpflegung nicht für einen vollen Kalendermonat in Anspruch genommen, wird nur der Teil des Werts nach Abs. 1 auf die Besoldung angerechnet, der auf den Zeitraum der Inanspruchnahme entfällt.“

3. In § 2 werden das Wort „einen“ durch das Wort „keinen“ und die Worte „kein Entgelt für die Verpflegung an den Dienstherrn abführt“ durch die Worte „ein Entgelt für die Verpflegung an den Dienstherrn abführt, das mindestens dem Wert nach § 1 entspricht; andernfalls ist die Differenz als Sachbezug anzusetzen“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 30. Juni 2012 tritt die Verordnung über die Beifügung von Zusätzen zu den Grundamtsbezeichnungen der Beamten der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 14. April 1978 (BayRS 2032-2-80-A) außer Kraft.

München, den 17. Juni 2012

**Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit**

Dr. Marcel H u b e r , Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für
Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**

Christine H a d e r t h a u e r , Staatsministerin

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München

Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
